

ILSE REITER-ZATLOUKAL, Wien

Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg

Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938

After the coup d'état on March 4th, 1933, the Austrian government not only banned the Communist Party, the social democratic paramilitary organization ('Republikanischer Schutzbund'), the Nazi Party and in 1934 also the Social Democratic Party itself, but also persecuted their supporters by various measures. Particularly after the uprising of the Social Democrats ('Schutzbundaufstand') in February 1934 and the 'Naziputsch' in July 1934 innumerable political opponents were sent to jail or an internment camp ('Anhaltelager'). Individual pardoning of the imprisoned and interned opponents soon started in reaction to diplomatic pressure on the Austrian government, which thus also targeted at international pacification. The article deals with the 'amnesties' from December 1934 to April 1938, which have been rather neglected by historical research so far.

Die autoritäre österreichische Regierung erließ seit Dezember 1934 mehrere „Amnestien“, die nach der Niederschlagung des sozialdemokratischen Schutzbundaufstandes im Februar 1934 und dem Misslingen des Putschversuches der österreichischen Nationalsozialisten im Juli 1934 einerseits der innenpolitischen Befriedung dienen sowie andererseits auf außenpolitischen Druck reagierten. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, handelt es sich bei diesen verschiedenen Aktionen jedoch nicht um Amnestien im eigentlichen Sinn, sondern vielmehr um Begnadigungen, wiewohl diese juristische Unterscheidung in zeitgenössischen Berichten durchaus verwischt erscheint und der Begriff „Amnestie“ nicht nur für die umgangssprachlich als „Weihnachtsamnestien“ bezeichneten Sammelbegnadigungen verwendet wird. Dies spiegelt sich auch zum Teil in der wissenschaftlichen Literatur wieder,¹ die sich allerdings nur bruchstück-

artig mit dieser Frage beschäftigt. Mit dem vorliegenden Beitrag soll daher ein über die Darstellung der bisherigen Forschungen hinausgehender erster Beitrag zur Schließung der erheblichen Forschungslücken hinsichtlich der Geschichte der Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg geleistet werden.

1. Begriffliches: Amnestie und Begnadigung

Amnestien ergehen in Form eines Gesetzes und werden daher in der Regel ganzen Personengruppen gewährt, d.h. es findet grundsätzlich keine Einzelfallprüfung statt, denn der Kreis der

aber auch von den politischen Amnestien ohne Anführungszeichen; MARSCHALEK, Untergrund und Exil 179f, thematisiert nur die so genannte Weihnachtsamnestie 1935; VOLSANSKY, Pakt auf Zeit 176, differenziert hinsichtlich der Amnestiefrage 1936; richtig SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrahteten Bereichs“ 169ff.

¹ So spricht HOLTSMANN, Unterdrückung 170ff, 246ff, zwar korrekt von der „Weihnachtsamnestie 1935“,

Begünstigten richtet sich vielmehr nach allgemeinen Merkmalen, also etwa bestimmten Stichtagen, Tat- oder Tätergruppen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Amnestierung, aber keine Möglichkeit der Ablehnung derselben. Bei einer Amnestie wird also „vergessen“, dass die von ihr begünstigte Person eine kriminelle Tat begangen hat, daher ist sie auch rückwirkend im Unterschied zur Immunität, die oftmals Personen in hohen Staatsämtern (Präsidenten u. dgl.) eingeräumt ist (und dann allfällig deren spätere Strafverfolgung verhindert). Die Amnestie gewährt Straffreiheit für anhängige Verfahren oder Taten, die noch zu keinem Verfahren geführt haben. Amnestien werden zu den unterschiedlichsten Zwecken erlassen,² so z.B. um den Strafvollzug zu entlasten oder gesellschaftlich-politische Konflikte zu entschärfen oder zu befrieden. Aus der Reihe der verschiedenen Amnestiearten³ sind daher besonders die „Befriedungs“- oder „Schlussstrichamnestie“ hervorzuheben, die den inneren Frieden sichern und die Deeskalation eines Konflikts erreichen soll. Mit ihr können auch ungewöhnliche Lebensumstände erfasst werden, unter denen Menschen straffällig wurden, wie dies v.a. auf die Einstellungsamnestie zutrifft, mit der das Ende der Strafverfolgung einer Gruppe von Delikten angeordnet wird. Mit ähnlicher Stoßrichtung dienen „Umbruchsamnestien“ der Beendigung interner Auseinandersetzungen, die der Staat mit seinen Bürgern führte. „Jubelamnestien“ werden dagegen aus Anlass freudiger Ereignisse (Regierungsjubiläen, Wiederkehr von nationalgeschichtlich bedeutsamen Tagen usw.) erlassen, ohne dass damit konkrete politische Ziele verbunden sind. Ein Spezifikum von Diktaturen stellt die „Begünstigungsamnestie“ dar, die (wie etwa im NS-

Regime) der Amnestierung von politischen GesinnungsgenossInnen dient.

Die Begnadigung⁴ ist allgemein der staatliche Akt (Gnadenakt), durch den in Form eines Aktes der Exekutive im Einzelfall eine rechtskräftig verhängte Sanktion definitiv oder bedingt erlassen, gemildert oder umgewandelt wird.⁵ In Österreich erfolgt der teilweise oder völlige Erlass oder die Umwandlung einer Strafe nach Eintritt der Rechtskraft eines gerichtlichen Strafurteils seit 1920 durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz mittels Verwaltungsakts aufgrund einer individuellen Prüfung betreffend die Gnadenwürdigkeit⁶ und den Gnadengrund.⁷ Voraussetzung ist ein Gnadengesuch einer betroffenen Partei oder ein Gnadenvorschlag des Justizministers, womit ein amtswegiges Begnadigungsverfahren eingeleitet wird. Daher sind auch z.B. die so genannten Weihnachtsamnestien⁸ keine Amnestien, sondern vielmehr Begnadigungsaktionen bzw. Bündel von Einzelbegnadigungen (Sammelbegnadigung) nach Einzelfallprüfung bloß betreffend die Gnadenwürdigkeit, denn der Gnadengrund liegt im bevorstehenden Weihnachtsfest. Dem Bundespräsidenten kommt ebenfalls

² MARXEN, *Rechtliche Grenzen* 11f.

³ PRÖLL, *Gnade und Amnestie* 188ff; SÜß, *Studien zur Amnestiegesetzgebung* 190ff.

⁴ Nicht zu verwechseln ist die Begnadigung mit der bedingten Entlassung, die den Interessen der Allgemeinheit insofern dient, als sie eine nachträgliche Anpassung der Strafbemessung an das zur Besserung des Rechtsbrechers tatsächlich Erforderliche anstrebt und eine Resozialisierungs- und Rückfallsverhinderungsmaßnahme darstellt. Ebenfalls nicht gleichzusetzen ist die Begnadigung mit der in Österreich seit 1920 vorgesehenen bedingten Straf(rest-)nachsicht, bei der im Unterschied zur bedingten Entlassung die bedingte Nachsicht nicht erst während des Vollzuges, sondern bereits im Urteil erfolgt

⁵ DIMOULIS, *Begnadigung* 24; MIKISCH, *Gnade im Rechtsstaat* 21.

⁶ PRÖLL, *Gnade und Amnestie* 129ff.

⁷ Die Gnadengründe sind allerdings nicht festgelegt, siehe ebd. 123ff. Gründe sind etwa: Ausgleich abstrakter Normgerechtigkeit, kriminalpolitische Gründe, politische Gründe.

⁸ Vgl. z.B. HEINCZ, *Tilgungs- und Gnadenrecht* 28.

das Abolitions- bzw. Niederschlagungsrecht zu, das die Einstellung eines laufenden Strafverfahrens oder aber die Verhinderung des Verfahrens einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen ermöglicht.

2. Regierungsdiktatur und Opposition 1933/34

Nach der Ausschaltung des österreichischen Parlaments am 4. März 1933 wurden im Zuge der Errichtung des antiparlamentarisch-autoritären, so genannten austrofaschistischen Regimes durch die (von der Christlichsozialen Partei, dem Landbund und der faschistischen Heimwehr getragene) Regierung unter Bundeskanzler Engelbert Dollfuß zahlreiche Repressivmaßnahmen gegen alle nicht regimetreuen politischen Parteien und Organisationen angeordnet. Diese auf der Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 vorgenommenen, dessen Ermächtigungsrahmen jedoch überschreitenden Regierungsverordnungen⁹ normierten unter dem Vorwand eines Staatsnotstandes einerseits nicht nur Betätigungsverbote für die Kommunistische Partei (KPÖ) im Mai 1933, die NSDAP (nach Beginn der ersten großen NS-Terrorismuswelle) im Juni 1933 und (nach den Februarkämpfen) im Februar 1934 auch für die Sozialdemokratische Partei (SDAP), sondern auch die Konfiskation von deren Vermögen (und das ihnen zugerechneter, nun aufgelöster Vereine und sonstiger Organisationen)¹⁰ sowie die Entwaffnung ihrer so genannten Brachialformationen. Andererseits sahen die Regierungsverordnungen u.a. eine deutliche Ausdehnung der Verwaltungsstraferichtbarkeit (v.a. durch Schaffung zahlreicher neuer Straftatbestände, mit teilweise extrem hohen Strafober-

grenzen, für regierungskritische Betätigungen) vor, ermöglichten die Internierung in so genannten Anhaltelagern¹¹ und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft aus politischen Gründen,¹² schränkten den Rechtsschutz gegen derartige polizeiliche Verfügungen massiv ein und legten schließlich sogar den Verfassungsgerichtshof lahm, der dieser Verwaltungspraxis ein Ende bereiten hätte können.¹³

Die genannten Repressivmaßnahmen betrafen sowohl die Nationalsozialisten, die weniger als politische Opposition denn als „terroristische Organisation“¹⁴ auftraten und mit ihrer „Sprengstoffpolitik“¹⁵ auf den „Anschluss“ an NS-Deutschland abzielten, als auch das linke Lager als ideologischen Hauptgegner. Dollfuß wollte zwar dem „Nationalsozialismus den Wind aus den Segeln [...] nehmen“,¹⁶ vorrangiges Ziel der Regierung blieb jedoch, die Sozialdemokratie „in die Knie zu zwingen“¹⁷ und sie „Glied für Glied zum Krüppel [zu schlagen]“.¹⁸ Die SDAP selbst wich in dieser Zeit des „Belagerungszustandes“¹⁹ allerdings zunächst „nahezu ohne direkte Gewaltsamkeit“ kampflös zurück²⁰ und versuchte zunächst, die Bundesverfassung von 1920/1929 auf friedlichem Wege zu retten, dann aber mit zahlreichen Zugeständnissen wenigstens Einfluss auf die Entstehung der berufsständ-

⁹ Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Radikalisierung.

¹⁰ Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Repressivpolitik; ROTHLÄNDER, Durchführungspraxis.

¹¹ Siehe SCHÖLNBERGER, „Leben ohne Freiheit“, „Klausur umdrachteten Bereichs“.

¹² Siehe dazu REITER, Ausbürgerungsverordnung; REITER, ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz; REITER-ZATLOUKAL, Staatsbürgerschaftsrecht.

¹³ ZAVADIL, Ausschaltung.

¹⁴ GARSCHA, Nationalsozialisten 10ff.

¹⁵ SCHUSCHNIGG, Dreimal Österreich 219.

¹⁶ WZ 15. 3. 1933, 8.

¹⁷ Dies versicherte Dollfuß dem ungarischen Außenminister Lajos Kerekes, KEREKES, Abenddämmerung 137.

¹⁸ So Minister Carl Vaugoin, Protokolle VIII/3, Nr. 880, 9. 6. 1933, 490.

¹⁹ WINKLER, Diktatur 48.

²⁰ BOTZ, Gewalt, 211.

dischen Verfassung zu nehmen. Die Regierungspolitik blieb gleichwohl, wie es Vizekanzler und Sicherheitsminister Emil Fey im Herbst 1933 auf den Punkt gebracht formulierte, der Maxime verhaftet: „Wir kämpfen einen Zweifrontenkampf. Der Kampf gegen den internationalen Bolschewismus ist für uns ein wahres Vergnügen, weil wir ihn aus unserem Innersten heraus führen. [...] Der Kampf gegen die braune Front wird von uns aus Pflichtgefühl und Selbsterhaltungstrieb geführt.“²¹ Darüber hinaus drängte auch Benito Mussolini die österreichische Regierung immer wieder, den Marxismus effizienter zu bekämpfen und verlangte nachdrücklich, „in entschiedener Weise den Weg der Faschisierung des österreichischen Staates einzuschlagen“.²²

Die das Verbot der SDAP und deren finanzielle Beraubung nach sich ziehenden Kämpfe waren im Februar 1934 ausgebrochen, nachdem bereits zuvor führende Mitglieder des seit Ende März 1933 verbotenen sozialdemokratischen Schutzbundes (u.a. Major Alexander Eifler und Hauptmann Rudolf Löw) verhaftet worden waren. Den Anlass für den so genannten Schutzbundaufstand bildete eine Waffensuchaktion der Heimwehr (als Hilfspolizei) im Linzer sozialdemokratischen Parteiheim („Hotel Schiff“), dem seitens der Schutzbündler bewaffneter Widerstand entgegengesetzt wurde. Die weitgehend unorganisierte Aufstandsbewegung breitete sich rasch auf Wien und andere Industrieorte Österreichs aus, der Generalstreik wurde ausgerufen, brach jedoch bald zusammen. Die Regierung beendete die Kämpfe unter Einsatz der Artillerie, u.a. gegen kommunale Wohnbauanlagen (wie die Wiener Gemeindebauten Karl-Marx-Hof, Goethe-, Sandeleiten-, Reumann- und Schlinger-Hof). Die Kämpfe kosteten auf Seiten der Arbei-

terschaft mehr als 200 und auf Seiten der Exekutive 31 Menschen das Leben.²³

Am 25. Juli 1934 fand sodann (mit Wissen der deutschen Reichsregierung) ein Putschversuch der 89. SS-Standarte in Wien statt.²⁴ Der Christlichsoziale Anton Rintelen, der schon 1931 mit Hilfe der Heimwehr versucht hatte, Bundeskanzler zu werden (Pfrimer-Putsch), war von den Nationalsozialisten als Nachfolger Dollfuß',²⁵ der Großdeutsche Otto Steinhäusl, seit 1932 Leiter des Sicherheitsbüros in der Wiener Polizeidirektion, als neuer Wiener Polizeipräsident vorgesehen.²⁶ In Wien wurde im Zuge des Putschversuches das Bundeskanzleramt eingenommen und Bundeskanzler Dollfuß ermordet. Die Meldung aus dem erstürmten Funkhaus der RAVAG betreffend den angeblichen Rücktritt Dollfuß' stellte sodann das Signal zum „Loschlagen“ für den Aufstand der SA in den Bundesländern dar. Die anschließenden Kämpfe forderten auf Seiten der Putschisten zwischen 98 und 104 Todesopfer, auf Seiten der Regierung 96 Gefallene bzw. Ermordete.²⁷

2. Die justizielle Abwicklung der Februarkämpfe und des Juliputsches 1934

Als Folge des Beginns der Februarkämpfe wurde am 12. Februar 1934 das Standrecht in Wien und danach in anderen Bundesländern wegen des Verbrechens des Aufruhrs verhängt.²⁸ Bereits am 14. Februar 1934 begannen die ersten

²¹ WZ 30. 10. 1933, 2.

²² Brief Benito Mussolinis an Engelbert Dollfuß, 9. 9. 1933, in: Briefwechsel Mussolini-Dollfuß 37.

²³ GARSCHA, Opferzahlen 121, 125.

²⁴ ROTHLÄNDER, Anfänge 444ff.

²⁵ Er war bis 1933 steiermärkischer Landeshauptmann und 1932/33 Unterrichtsminister, vgl. zu ihm GORKE 2002; auch HOFMANN, Pfrimer-Putsch.

²⁶ Vgl. ÖBL Bd. 13, 184.

²⁷ Vgl. GARSCHA, Opferzahlen 123, 128.

²⁸ Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Radikalisierung 314.

Standgerichtsprozesse,²⁹ und bis zur Aufhebung des Standrechts am 21. Februar 1934³⁰ hatten die Standgerichte 140 Urteile gegen Schutzbundangehörige verhängt. Neun der 21 Todesurteile wurden vollstreckt,³¹ darunter etwa die Urteile gegen den schwer verletzten Karl Münichreiter und Koloman Wallisch.³² Bis Mitte März 1934 waren allein in Wien 7.832 Personen inhaftiert, bis Ende April 2.133 Personen an die ordentlichen Gerichte übergeben und dort 6.141 Verfahren eingeleitet worden.³³ Mehrere hundert Personen wurden im Anhaltelager Wöllersdorf interniert.³⁴ Im April 1935 ging der große Schutzbundprozess über die Bühne, in dem führende Schutzbündler (wie Alexander Eifler und Rudolf Löw) zu schweren Kerkerstrafen verurteilt wurden.³⁵ Es folgte der Sozialistenprozess im März 1936, in dem 27 Funktionäre der nach dem Verbot der SDAP im Untergrund agierenden Revolutionären Sozialisten, darunter z.B. Franz Jonas, Bruno Kreisky, Karl Hans Sailer und Maria Emhart sowie zwei kommunistische Parteifunktionäre, unter ihnen Franz Honner, angeklagt waren.³⁶

Für die Aburteilung der Juliputschisten nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1934 über besondere Maßnahmen gegen die an dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 beteiligten Personen³⁷ zog die Regierung in weiterer Folge dann nicht die Standgerichte heran, sondern

richtete ein neues Gericht, den Militärgerichtshof in Wien, ein. Von diesem wurden bis 22. Oktober 1934 527 Personen in 213 Verfahren rechtskräftig verurteilt, 23 Verfahren mit 126 Angeklagten an ordentliche Gerichte abgetreten, 96 Fälle mit 231 Beteiligten eingestellt und von einigen Dutzend Todesurteilen 13 vollstreckt.³⁸ Die verhängten Strafen waren nach Holtmann von Milde gegen die Drahtzieher und von Härte gegen die „Kämpfer“ geprägt,³⁹ wobei die Februarkämpfer insgesamt durchwegs härter behandelt worden seien als die Juliputschisten.⁴⁰ Darüber hinaus waren mit Stand September 1934 über 4.009 Nationalsozialisten aufgrund des Juliputschistengesetzes im Anhaltelager Wöllersdorf interniert.⁴¹

3. Die „Amnestien“ 1934

Nachdem an der auf die Februarkämpfe folgenden Justizpraxis die Regierungen in Prag, Paris und London mehr oder weniger heftige Kritik geübt und auch diplomatische Interventionen gegen die ärgsten Auswüchse der Unterdrückung und Verfolgung von oppositionellen Sozialisten stattgefunden hatten, schwenkte die Dollfuß-Regierung in weiterer Folge auf eine Versöhnungspolitik hinsichtlich der linken Opposition ein.⁴² So wurden etwa vereinzelt bereits Sozialdemokraten aus Wöllersdorf entlassen, wie z.B. Adolf Schärf am 17. Mai 1934, Johann Böhm Ende September 1934 und Otto Glöckel im Oktober 1934.⁴³ Auf der anderen Seite kamen

²⁹ Vgl. ausführlich etwa NEUGEBAUER, Standgerichtsbarkeit; HOLTMANN, Tendenzjustiz; HOLTMANN, Unterdrückung 95ff.

³⁰ WZ 22. 2. 1934, 1.

³¹ Siehe SCHWARZBUCH 100.

³² Vgl. ausführlicher SOÓS, Wallisch; NECK, Wallisch; MÜNICHREITER, Ich sterbe, weil es einer sein muss.

³³ NEUGEBAUER, Repressionsapparat 303.

³⁴ Siehe SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrahteten Bereichs“ 292ff.

³⁵ Vgl. dazu MARSCHALEK, Wiener Schutzbundprozess.

³⁶ MARSCHALEK, Sozialistenprozess; HOLTMANN, Unterdrückung 251ff.

³⁷ BGBl. II 163/1934,

³⁸ HOLTMANN, Julijustiz 38; GARSCHA, Opferzahlen 123f.

³⁹ Vgl. ausf. HOLTMANN, Julijustiz.

⁴⁰ So HOLTMANN, Julijustiz 43f.

⁴¹ SCHÖLNBERGER, „Leben ohne Freiheit“ 101; DIES., „Klausur umdrahteten Bereichs“ 330ff.

⁴² Vgl. dazu ausf. HOLTMANN, Unterdrückung 105ff, 157ff; STADLER, Opfer verlorener Zeiten 45f.

⁴³ Zu den zahlreichen Interventionen für Otto Glöckel SCHÖLNBERGER, „Leben ohne Freiheit“ 101; DIES., „Klausur umdrahteten Bereichs“ 295ff.

aber im Sommer 1934 Angehörige des freiwilligen Schutzkorps für ihre „getreue“ Pflichterfüllung bei den Februarereignissen und beim Juliputsch in den Genuss der im Sommer 1934 erlassenen Tilgungsamnestien für dabei begangene Vergehen und Übertretungen.⁴⁴ Offiziell freilich warb die Regierung nun – wenngleich letztlich erfolglos –, um die „Verhetzte[n] und Irregeleitete[n]“ aus den Reihen der SozialdemokratInnen, deren „Führer, soweit sie nicht rechtzeitig in Haft gesetzt wurden, [...] sich verkrochen oder gar die Flucht ergriffen“ hatten.⁴⁵

Zu dieser Befriedungspolitik der Regierung zählte auch die Begnadigung politischer Gefangener, obwohl man keine Generalamnestie bzw. -abolition ins Auge fasste, wie dies der christlichsoziale Wiener Vizebürgermeister und Soziologe Ernst Karl Winter vorschlug. Das Programm der „Aktion Winter“ vom September 1934 enthielt nämlich die Forderung der vollständigen „Liquidierung des 12. Februar“, denn wenn „an diesem Tage auf beiden Seiten für Österreich gekämpft wurde und Menschen aus beiden Lagern für Österreich gestorben sind, dann kann dieser historische Gewissenskonflikt nur durch totale Abolition ausgelöscht werden.“⁴⁶

Nachdem schon mehr als 2.000 Gnadenanträge für „an den Februarunruhen minderbeteiligte

Personen gestellt worden waren“,⁴⁷ überlegte man erstmals im Ministerrat des 7. August eine Gnadenaktion für die linke Opposition. Wie der Bundesführer der Heimwehr, Rüdiger von Starhemberg, vorschlug,⁴⁸ sollte man „eine Amnestierung und Abolition“ für „gewisse Kategorien von Februarverbrechern“ in Erwägung ziehen, was aber „auf die leichteren Delikte“ zu beschränken sei. Starhemberg warnte davor, diese Maßnahme auf „alle Februarverbrecher auszuweiten oder sie für die Führer oder Urheber der Unruhen zu erlassen“. Es könne aber durch eine „Amnestierung oder Abolition für jene, in deren Person keine besondere Gefahr für die Zukunft liegt, [...] der Arbeiterschaft entgegengekommen werden.“

Wie die „Wiener Zeitung“ schließlich am 24. Dezember 1934 mitteilte,⁴⁹ wurden „im Sinne der von der Bundesregierung angebahnten Befriedung eine große Anzahl der wegen politischer Delikte im Zusammenhang mit den Februar- und Juliputschversuchen bestraften oder angehaltenen Personen aus dem Anhaltelager entlassen“. In ähnlicher Weise sei auch „bezüglich der wegen der Februarereignisse in gerichtlicher Untersuchung stehenden minderbeteiligten Personen vorgegangen“ worden: Gegen rund 2.000 derartige Minderbeteiligte wurden der „Wiener Zeitung“ zufolge „bereits die Strafverfahren [...] im Gnadenwege eingestellt und bis Neujahr dürften die Verfahren gegen die restlichen 1.000 Minderbeteiligten voraussichtlich eingestellt werden.“ Diese Weihnachtsamnestie erstreckte sich aber auch auf Personen, die sich wegen politischer Delikte bereits im Strafvollzug befanden, so dass die Strafhaft bei ca. 170 wegen politischer Delikte verurteilten „schwerer Belasteten“ nachgesehen wurde, die bereits mindestens

⁴⁴ Entschließung des BPräs., 29. 7. 1934, BGBl. II 169/1934, betreffend die Tilgung bestimmter Verurteilungen von Angehörigen des Freiwilligen Schutzkorps (Tilgungsamnestie vom Jahre 1934); siehe auch die 2. Tilgungsamnestie vom Jahr 1934, BGBl. II 211/1934; dazu ausführlicher: Protokolle VIII/7, Nr. 954, 25. 7. 1934, 633, Nr. 957, 26. 7. 1934, 652f; siehe auch die Erlässe vom 3. 8. und 1. 9. 1934, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1934, Nr. 19 und 23.

⁴⁵ Christlich-Soziale Arbeiterzeitung 17. 2. 1934, 1, zit. nach HOLTSMANN, Unterdrückung 159f; vgl. auch MALETA, Sozialist 43.

⁴⁶ Die Aktion 1/1 (1934), zit. nach HOLZBAUER, Winter; siehe auch HOLTSMANN, Unterdrückung 170; zu Winter auch HEINZ, E.K. Winter.

⁴⁷ DÖW-Akt 5601, zit. nach HOLTSMANN, Unterdrückung 170.

⁴⁸ Protokolle IX/1, Nr. 961, 7. 8. 1934, 72.

⁴⁹ WZ 24. 12. 1934, 1.

die Hälfte der Strafe verbüßt und sich in der Haft „klaglos aufgeführt“ hatten.

Dies betraf 93⁵⁰ an den „Februarunruhen“ beteiligte Personen, darunter z.B. Franz Olah.⁵¹ Darüber hinaus wurde auch etwa der frühere Wiener Bürgermeister Karl Seitz nun gegen diverse Auflagen aus der Untersuchungshaft wegen Hochverrats entlassen, die Untersuchung gegen ihn wegen Verdachtes der Mitschuld am Hochverrat durch Unterlassung wurde allerdings weitergeführt.⁵² Nach Ansicht der „Arbeiter-Zeitung“ waren die in Strafhaft befindlichen Schutzbündler bei dieser Aktion zu kurz gekommen, wenigstens sei aber eine größere Anzahl von Sozialdemokraten aus Wöllersdorf entlassen worden.⁵³

Was allerdings die ins Ausland geflüchteten Schutzbündler anbelangt, so bestand seitens der österreichischen Behörden weder 1934 noch auch später ein Interesse an deren Begnadigung. Nach dem Bericht des österreichischen Gesandten in Moskau vom Jänner 1935 sei nämlich „ohne weiters anzunehmen, daß eine etwaige Amnestie eine starke Rückflutung der nach der Sowjetunion geflüchteten Schutzbündler zur Folge haben würde“.⁵⁴ Eine derartige „Förderung der Rückkehr der geflüchteten Schutzbündler aus Rußland nach Österreich“ war aus Sicht des Bundeskanzleramts freilich auch „vom staatspolizeilichen Standpunkte aus kaum wünschenswert“, „da befürchtet werden mußte, daß neben Leuten, die von den Verhältnissen in

Rußland tatsächlich enttäuscht sind und allenfalls Agitatoren gegen den Kommunismus wären, auch geschulte Propagandisten für den Kommunismus nach Österreich zurückkehren“ würden.⁵⁵

Aus den Reihen der nationalsozialistischen Juliputschisten betraf diese Weihnachtsamnestie 77 Personen, ausgeschlossen waren dessen „Führer“. Von den so genannten Emigranten, also den nach dem Verbot der NSDAP ins Deutsche Reich geflüchteten Nationalsozialisten, war keine Rede. Ihre Rückkehr war völlig unerwünscht und sollte im Übrigen auch durch den seit August 1933 möglichen Entzug der Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen verhindert werden.

4. Die „Amnestien“ 1935

Anfang Jänner 1935 verkündete Justizminister Egon Berger-Waldenegg,⁵⁶ dass sich die Regierung „nunmehr so stark“ fühle, dass sie das „Experiment“ wagen könne, die Mehrzahl der „mit dem Februar- oder Juliputsch im Zusammenhang stehenden Personen“ aus den Anhaltelagern zu entlassen, was hinsichtlich einer großen Zahl von Sozialdemokraten auch bis Ende März geschah.⁵⁷

Die nächste „Amnestie“ wurde in weiterer Folge für den 1. Mai 1935, den Jahrestag der Ständeverfassung, verkündet, denn wie Staatssekretär Carl Karwinsky schon am 26. April 1935 im Ministerrat erklärt hatte, „bestehe die Absicht, anlässlich des Staatsfeiertages (1. Mai) dem Bundespräsidenten eine größere Anzahl von individuellen Begnadigungsanträgen zu stellen“. Es handle sich um rund 850 Personen, die für eine

⁵⁰ Die AZ 6. 1. 1935, 1, zählte 93 Schutzbundkämpfer und mehrere hundert Anhaltegefangene, vgl. auch HOLTSMANN, Unterdrückung 171, Anm. 70.

⁵¹ SVOBODA, Olah 11.

⁵² WZ 6. 12. 1934, 5; siehe auch vgl. Protokolle IX/5, Nr. 1035, 11. 7. 1936, 307, Anm. 36.

⁵³ AZ 6. 1. 1935, 2; siehe zum Belagsstand in Wöllersdorf zu dieser Zeit SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrahteten Bereichs“ 170.

⁵⁴ Abschrift eines Berichts des Gesandten Pacher, 23. 1. 1935, McLOUGHLIN, SCHAFRANEK, Österreicher im Exil, Nr. 128, 175.

⁵⁵ McLOUGHLIN, SCHAFRANEK, Österreicher im Exil, Nr. 128, 175.

⁵⁶ NFP 5. 1. 1935, 4.

⁵⁷ Siehe zur Durchführung SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrahteten Bereichs“ 306f.

„gnadenweise Strafnachsicht“ in Betracht kämen. Unter diesen befänden sich „etwa 280 Personen“, die wegen politischer Delikte abgestraft worden seien, „wobei ungefähr je 140 auf Nationalsozialisten und Sozialisten (Kommunisten) entfielen“.⁵⁸ Die Begnadigungen wurden bereits am 30. April in einer Rede des Generalsekretärs der Vaterländischen Front, Walter Adam, im Rundfunk angekündigt.⁵⁹

Am 1. Mai 1935 berichtete die „Wiener Zeitung“,⁶⁰ dass zwar „schon zu Weihnachten vorigen Jahres und in der Zeit vorher ungefähr 3.000 Personen, die an dem Februaraufstand beteiligt waren, eines Gnadenaktes teilhaftig geworden“ waren, „die meisten durch Einstellung noch anhängiger Verfahren“, nun aber seien weitere 195 Personen, die sich wegen politischer Delikte in gerichtlicher Strafhaft befänden und mindestens die Hälfte davon schon verbüßt hätten, begnadigt worden, darunter 135 im Zusammenhang mit den Februarkämpfen Verurteilte.⁶¹ Überhaupt war, so die „Wiener Zeitung“, die „strafgerichtliche Austragung der Februarereignisse“ mit dem Schutzbundprozess gegen Eifler, Löw und die anderen Schutzbundführer bereits „voraussichtlich [...] beendet“, denn von acht in diesem Prozess verurteilten Männern würden „morgen drei, die ihre Strafe erst zum Teil verbüßt haben, die Freiheit wiedererlangen“, da ihnen der Rest der Strafe im Gnadenwege erlassen wurde. Fünf andere, die ihre Strafen schon verbüßt hatten, aber sich noch in polizeilicher

Anhaltung befanden, würden „ebenfalls freigelassen.“⁶²

Darüber hinaus kam es nun auch zur Entlassung von Personen in polizeilichem Arrest in aus dem Lager Wöllersdorf (das ja auch für den Vollzug verwaltungsbehördlicher Arreststrafen diente), wenn diese sich „während der Haft wohl verhalten“ hatten, darüber hinaus aber auch von polizeilich Angehaltenen. Entlassen wurden bloß 9 Sozialdemokraten und 14 Kommunisten, aber 21 Nationalsozialisten, wiewohl nach Bekunden Regierung eine „restlose Liquidierung des Februarputsches“ stattfinden sollte.⁶³ Von den mittlerweile „nur mehr 447“ Anhaltgefangenen in Wöllersdorf würden, so verkündete die „Wiener Zeitung“ schon am 1. Mai 1935, dann zu Weihnachten weitere „52 auf freien Fuß gesetzt“ werden, blieben also hinkünftig „nur 395 Angehaltene noch zurück[...]“.

Die „Gesamtzahl der im ganzen Bundesgebiet noch in Verwahrungshaft befindlichen Personen“ betrug nach den Angaben der „Wiener Zeitung“ zu diesem Zeitpunkt 1.445. „Diese Zahl“, so die „Wiener Zeitung“, widerlege „besser als jede Polemik die immer wieder in ausländischen Blättern auftauchende Nachricht, daß viele tausend österreichische Bundesbürger in den Arresten der Polizei schmachten.“ Überdies nehme die Bundesregierung „in Aussicht, nach Überprüfung der einzelnen Fälle jene Teilnehmer an der Februarrevolte 1934, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verurteilt wurden, der Gnade des Herrn Bundespräsidenten zu empfehlen, sofern sie nicht unmittelbar an einer Bluttat gegen ein Organ der Exekutive beteiligt waren“.⁶⁴

⁵⁸ Protokolle IX/2, Nr. 994, 26. 4. 1935, 543; HOLTSMANN, Unterdrückung 246.

⁵⁹ Ebd., 543, Anm. 45.

⁶⁰ WZ 1. 5. 1935, 2f.

⁶¹ Die AZ 5. 5. 1935, sprach explizit von 135 Schutzbündlern, vgl. auch HOLTSMANN Unterdrückung 171. Nach der AZ betrug die Gesamtzahl der Amnestierten 600, davon weitere 60 Linke, möglicherweise begnadigte Verwaltungs- und Anhaltgefangene. Unter die Zahl 600 fielen allerdings, so die WZ 1. 5. 1935, 2f, auch ungefähr 400 Personen, die wegen Delikten nichtpolitischer Natur bestraft waren oder in gerichtlicher Untersuchung standen.

⁶² WZ 1. 5. 1935, 2f.

⁶³ Telefondepesche an die Sicherheitsdirektoren, 27. 4. 1935, zit. nach SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrachteten Bereichs“ 171.

⁶⁴ WZ 1. 5. 1935, 2f.

Die „Arbeiter-Zeitung“⁶⁵ freilich kritisierte, dass von der Ankündigung einer „großzügigen Amnestie der Februarkämpfer“ nichts anderes als eine „der Vertröstungen“ übrig geblieben war, „mit denen die Versöhner die Arbeiterschaft zu beschwichtigen und vom Kampfe gegen die faschistische Diktatur abzuhalten versuchen“. In Wahrheit habe die Regierung nur, „wie das zu Ostern alljährlich geschieht, einigen Sträflingen, die schon mehr als die Hälfte ihrer Strafe abgessen haben, den Rest der Strafe erlassen“. Die meisten der 600 Begnadigten seien gemeine Verbrecher und nur 135 Schutzbündler begnadigt worden. So habe sich „wieder eine der Beschwichtigungen der Versöhner als unwahr erwiesen!“

Wiewohl es im Herbst 1935 erneut zu zahlreichen Prozessen gegen Linke gekommen war,⁶⁶ versicherte die Regierung erneut, den 12. Februar 1934 bald vollständig durch eine neue Begnadigungsaktion zu „liquidieren“. Wie der Bundeskanzler im Rundfunk am 24. Dezember 1934 ausführte,⁶⁷ gebe „die Weihnachtszeit [...] nun willkommene Gelegenheit, in Fortsetzung der Aktionen vom Dezember 1934 und vom 1. Mai d. J. und in Anerkennung und Feststellung der allgemeinen Konsolidierung im Staate [...] ein weithin sichtbares Leuchtzeichen des Friedens zugleich als Mahnruf an alle Österreicher zu entzünden“. Mit dieser Weihnachtsamnestie hoffe man nun, „in weitestgehendem Maße die unvermeidlichen Folgen einer unheilvollen Verwirrung, der besonders Teile der Arbeiterschaft zum Opfer fielen [...] endgültig liquidieren zu können.“

Zu diesem Zwecke hatte bereits am 10. Dezember 1935 die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit dem Justizministerium nahegelegt,⁶⁸ im Rahmen der „dem Vernehmen nach geplan-

ten“ Weihnachtsamnestie eine „allfällige bedingte, an das Wohlverhalten in staatsbürgerlicher Beziehung gebundene Begnadigung all jener Personen zu prüfen, die wegen Beteiligung an der Februarrevolte des Jahres 1934 zu Freiheitsstrafen bis zur Dauer eines Jahres verurteilt wurden, die Strafe jedoch nicht zur Gänze verbüßt oder überhaupt noch nicht angetreten und seit ihrer Verurteilung weder zu einer strafrechtlichen noch polizeilichen Verfolgung Anlaß gegeben“ hatten. Dabei sei vom staatspolizeilichen Standpunkt aus die Erwägung maßgeblich, dass ein erst eineinhalb Jahre nach dem Urteil angeordneter Strafvollzug „kaum einem Besserszwecke dienen, sicherlich aber die Voraussetzungen für eine innere Umstellung zum neuen Staatsgedanken nicht fördern würde.“

Die Staatsanwaltschaft richtete daraufhin wenige Tage später an das Justizministerium den Antrag auf Einstellung des Hochverratsverfahrens gegen die Mitglieder des SDAP-Vorstands im Gnadenwege.⁶⁹ Das Ministerium trat der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei, sei doch seit den Februarereignissen eine so lange Zeit vergangen, dass eine „neuerliche Aufrollung des Sachverhaltes in öffentlicher Verhandlung aus kriminalpolitischen Erwägungen nicht zu empfehlen wäre“, auch weil die Strafverfahren gegen die am Aufstand „unmittelbar Beteiligten“ bereits erledigt seien. Das Ministerium pflichtete der Staatsanwaltschaft bei, „zumal der Erfolg einer Anklage keineswegs sicher“ sei, „eine Anklageerhebung unzweckmäßig und nicht im öffentlichen Interesse wäre und die gnadenweise Einstellung des Strafverfahrens zweifellos in sehr erheblichem Maße zu der angestrebten allgemeinen Befriedung beitragen“ würde.⁷⁰

Daher leitete das Justizministerium am 18. Dezember den Gnadenantrag für 18 FührerInnen der Sozialdemokratie an den Bundesprä-

⁶⁵ AZ 5. 5. 1935, 4.

⁶⁶ Siehe ausführlich HOLTSMANN, Unterdrückung 248ff.

⁶⁷ WZ 24. 12. 1935, 2.

⁶⁸ HOLTSMANN, Unterdrückung 171.

⁶⁹ Vgl. HOLTSMANN, Unterdrückung 246.

⁷⁰ HOLTSMANN, Unterdrückung 247.

sidenten weiter, darunter Wilhelm Ellenbogen, Oskar Helmer, Gabriele Proft, Karl Renner, Albert Sever, Hugo Breitner, Theodor Körner,⁷¹ wenig später auch für Robert Danneberg.⁷² Die gnadenweise Einstellung der Verfahren durch Bundespräsident Wilhelm Miklas erfolgte umgehend. Nicht eingestellt wurden aber z.B. die Verfahren gegen Karl Seitz und Rosa Jochmann, wobei laut „Arbeiter-Zeitung“ diese „Ausnahmen von der Weihnachtsamnestie [...] von der Arbeiterschaft nur als Ehre für die Ausgenommenen angesehen werden und als ein neuer Beweis dafür, wie kleinlich und wie engherzig die faschistischen Machthaber auch dann noch handeln, wenn sie zu Zugeständnissen an die Arbeiterschaft gezwungen sind.“⁷³

Am 22. Dezember wurden weiters die Sicherheitsorgane von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angewiesen, eine „größere Anzahl“ von Polizeihäftlingen, welche die Bedingungen politischen Wohlverhaltens erfüllt, die Hälfte der Strafe verbüßt und sich nicht in führender Funktion einer illegalen Partei „radikal betätigt“ hatten, in gleicher Weise zu entlassen wie Wöllersdorfer Anhalte-Häftlinge.⁷⁴

Dementsprechend führte der Bundeskanzler in seiner Weihnachtsansprache aus,⁷⁵ dass der „Amnestie teilhaftig [...] sowohl gerichtlich Verurteilte als auch Verwaltungshäftlinge werden“ sollten. Um „maßlosen Übertreibungen bei dieser Gelegenheit wieder einmal die Tatsachen entgegenzusetzen“, gab er bekannt, dass von den Teilnehmern am Februaraufstand insgesamt 1.521, von den Teilnehmern am Juliaufstand insgesamt 911 Personen eine gerichtliche Strafe genommen worden seien. Der Gesamtbestand

der Verwaltungshäftlingen, einschließlich jener, die wegen später begangener Delikte in Haft genommen worden waren, belaufe sich Ende November 1935 auf 2.266, von denen 738 auf „Anhänger der Februarrevolte“ und 1.528 auf „Anhänger der Julirevolte“ entfielen. Von den 1.521 gerichtlich bestraften TeilnehmerInnen am Februaraufstand seien 1.351 bereits bei früheren Gelegenheiten entlassen worden, darunter rund 460 im Wege der Begnadigung und bedingten Entlassung, und nur 170 bislang noch in Strafhäft verblieben. Von diesen würden nun 154 in den Genuss der Weihnachtsamnestie gelangen, so dass nur mehr insgesamt 16 gerichtliche Häftlinge übrig blieben. Bei diesen aber „konnte eine Begnadigung nicht in Frage kommen, weil es sich um Täter handelt, die unmittelbar schwerste Blutschuld als Führer auf sich geladen haben oder aus anderen nicht auf politischem Gebiete gelegenen kriminellen Gründen einer Gnade sich nicht würdig erweisen.“ Unter den Begnadigten befänden sich dem Bundeskanzler zufolge auch einzelne Fälle, in denen das Urteil auf „sehr lange Kerkerstrafen“ lautete. Die Einstellung der Strafverfahren sei „nach sorgfältiger Erhebung aller Umstände beantragt“ worden, bezüglich 19 Personen der „ehemaligen sozialdemokratischen Führung, die bereits seit langer Zeit sich auf freiem Fuße befinden, deshalb, weil die erweisliche Hauptschuld jene trifft, denen es gelang, nach Mißlingen ihres Planes, sich jenseits der Grenzen zu sichern.“

Holtmann⁷⁶ kommt auf insgesamt 225 sozialistische und kommunistische Gerichtshäftlinge, die nun vorzeitig enthaftet wurden, 136 davon Februar kämpfer, darunter sowohl standrechtlich Abgeurteilte, wie z.B. Josef Dangl, Bruno Sokoll, Emmerich Sailer, Josef Fidra und Anton Prybil, als auch im Schutzbundprozess Verurteilte, wie z.B. Eifler und Löw; aber auch aufgrund des Sozialistenprozesses Inhaftierte wie Maria Emhart,

⁷¹ Weiters etwa Helene Postranecky, Heinrich Schneidmadl, Georg Emmerling, Alexander Jalkotzy u.a.

⁷² HOLTSMANN, Unterdrückung 246.

⁷³ AZ 19. 1. 1936, 3.

⁷⁴ SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrahteten Bereichs“ 172; HOLTSMANN Unterdrückung 247.

⁷⁵ WZ 24. 12. 1935, 2.

⁷⁶ HOLTSMANN, Unterdrückung 247.

Karl Hans Sailer und Bruno Kreisky.⁷⁷ Einige der nun „Amnestierten“ wurden allerdings in weiterer Folge „konfiniert“, also in ihrer Freizügigkeit durch Anweisung eines Aufenthaltsorts eingeschränkt, womit auch die Trennung von den Familien verbunden war.⁷⁸

Nach Marschalek⁷⁹ befreite die Weihnachtsamnestie 1935 also die meisten der „im Frühjahr verurteilten Schutzbundführer“ und ermöglichte erstmals auch „eine einigermaßen gefahrlose Rückkehr der Februar-Emigranten“⁸⁰ – wenn gleich es auch durchaus von Vorteil war, als Emigrant nicht unter die Amnestie zu fallen, nämlich im Fall des Asyls im Ausland, da dann eine Abschiebung in die Heimat wegen aufrechter politischer Verfolgung unwahrscheinlich war, wie dies etwa die Biographie des Vorarlberger Landessekretärs der SDAP Anton Linder zeigt.⁸¹

Weiterhin ungeklärt blieb freilich, wie Marschalek zutreffend konstatierte, sowohl „das Problem der schwerbelasteten und auch das der ausgebürgerten Emigranten“.⁸² Das Auslandsbüro österreichischer Sozialdemokraten (ALÖS) freilich jedoch weiterhin, über internationale Kanäle Druck auf Österreich zu erzeugen, mit dem Ziel einer vollständigen Amnestie, „nicht nur für diejenigen Sozialdemokraten, die wegen der Februarkämpfe verurteilt“ waren, sondern auch

⁷⁷ Weitere Begnadigte waren etwa die Schutzbündler Rudolf Friemel und Albert Leskoschek, der Gewerkschafter Rudolf Holowatyj, die Kommunisten Alfred Gold, Alois Pisnik und Wilhelm Frank, vgl. BAUER, Kurzbiografien.

⁷⁸ Laut AZ 2. 2. 1936, 4, wurden ihnen dabei „die drückendsten Beschränkungen auferlegt“. „So sieht die ‚Liquidierung des Februar‘ aus!“

⁷⁹ MARSCHALEK, Untergrund und Exil 179f.

⁸⁰ Ausführlicher ebd. 180ff.

⁸¹ Er genoss politisches Asyl in der Schweiz, vgl. BUNDSCHUH, Anmerkungen 15.

⁸² Siehe dazu etwa REITER, Ausbürgerungsverordnung; REITER, ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz; REITER-ZATLOUKAL, Staatsbürgerschaftsrecht.

für diejenigen, gegen die „wegen der illegalen Betätigung für die sozialistische Partei oder für die freien Gewerkschaften“ seitdem ein Urteil ergangen war.⁸³

Insgesamt sollte das Ausmaß der Begnadigungsaktion betreffend die linke Opposition die „Arbeiterklasse beruhigen, ihr Vertrauen gewinnen“ und die „Herstellung besserer Beziehungen“ zu den europäischen Regierungen erleichtern.⁸⁴ Die Londoner „Times“ bezeichnete die Amnestie in als „the best news that Austria has had for a long while, and current talk of reconciliation may now gain an element of reality“.⁸⁵ Für den Londoner „Daily Herald“⁸⁶ war die Amnestie ein Anzeichen dafür, „daß die österreichische Regierung bemüht ist, etwas Popularität in England und Frankreich zu gewinnen, um dort Ersatz für die Freundschaft Italiens, dessen Prestige sinkt, zu suchen“. Der „Daily Herald“ kritisierte allerdings, dass die Amnestie nicht diejenigen Sozialdemokraten einschloss, „die für Propagandatätigkeit für die Partei zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt worden“ waren. Tatsächlich blieben „eine ganze Reihe von Standrechtlern“ von der Amnestie ebenso ausgeschlossen, wie diejenigen Schutzbündler, die an Tötungshandlungen während des Februaraufstandes teilgenommen hatten.⁸⁷

Die „Arbeiter-Zeitung“ konstatierte daher im Jänner 1935:⁸⁸ „Der Februar ist noch nicht liquidiert! Immer noch sitzen Februarkämpfer in den Kerkern! [...] Immer noch ist den mehr als tausend Schutzbündern, die nach dem Februar im Auslande Zuflucht gefunden haben, die freie

⁸³ Siehe das an den internationalen Sekretär der Labour Party William Gillies gerichtete, undatierte Memorandum Otto Bauers über die Lage in Österreich, zit. nach MARSCHALEK, Untergrund und Exil 175.

⁸⁴ HOLTSMANN 1978, 247 und Anm. 9.

⁸⁵ „The Times“ 24. 12. 1935, zit. nach SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrachteten Bereichs“ 173.

⁸⁶ AZ 5. 1. 1936, 6.

⁸⁷ AZ 12. 1. 2012, 2.

⁸⁸ Ebd.

Heimkehr nicht gesichert! Redet uns nicht von Verständigung, solange der Februar nicht ganz und wirklich liquidiert sein wird! Heraus [...] aus den Kerkern des Faschismus“! Im Zusammenhang mit dem Gedenken an den Februaraufstand im Jahr zuvor rief die „Arbeiter-Zeitung“ daher die Arbeiter auf, „[w]o immer die Versöhnler zu euch kommen und euch mahnen, ‚nicht abseits zu stehen‘, ‚mitzuarbeiten‘“, sie an die noch inhaftierten Genossen zu erinnern.⁸⁹ Gefordert wurde in der „Arbeiter-Zeitung“⁹⁰ daher nicht nur eine Amnestie für alle „Februaropfer“, sondern auch für alle „Illegalen, die in den Kerkern des faschistischen Staates schmachten, weil sie gesinnungstreu und tapfer den Befreiungskampf der Arbeiterklasse gegen den Faschismus fortgesetzt haben“.

Was die Juliputschisten anbelangt, so waren nach den Angaben des Bundeskanzlers⁹¹ von den gerichtlich Abgestraften 424 bereits aus der Strafe getreten, 16 wurden nun der Weihnachtssamnestie teilhaftig, „darunter gleichfalls schwere Fälle, bei denen jedoch Verhetzung und Verführung angenommen wurde“, in weiteren 60 Fällen werde „ein Gnadenantrag erwogen“. Hiezu käme der gnadenweise Aufschub von bereits angetretenen Verwaltungsstrafen in 955 Fällen und ein unbefristeter Strafaufschub für alle mit Verwaltungsstrafen Belegten, die diese noch nicht angetreten hatten. „Radikale Führer und bekannte Hetzer“ hätten laut Schuschnigg aber „mit Rücksicht auf die sonstige Gefährdung der ruhigen Entwicklung und Befriedung ausgenommen werden“ müssen.

Seitens der Nationalsozialisten wurde allerdings tiefe Betroffenheit darüber signalisiert, dass die Weihnachtssamnestie „fast nur Sozialdemokraten

zugute“ gekommen sei,⁹² denn, wie Franz Langoth nach dem Krieg schrieb, hatte die „Hoffnung der politischen Strafgefangenen“ doch darin bestanden, eine Begnadigung schon „zu Ostern oder am 1. Mai“ zu erhalten. Nach dem Stand von Weihnachten 1935 waren jedenfalls nach Langoth „in Garsten 262 nationalsozialistische Strafgefangene“ inhaftiert, danach seien noch immer „mehr als 250 gefangene Nationalsozialisten“ inhaftiert gewesen, „darunter [...] 111 Sprengstoffler“.

5. Die „Juliamnestie“ 1936

Zwecks Normalisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Österreich und dem Deutschen Reich gab es bereits im Herbst 1933 Gespräche zwischen Dollfuß und den Bevollmächtigten des NSDAP-Landesleiters für Österreich (Franz Langoth und Hermann Foppa),⁹³ wobei seitens der Nationalsozialisten eine Aufhebung aller gegen sie gerichteten Zwangsmaßnahmen, eine Amnestie für verurteilte und eine Rückkehrmöglichkeit für geflüchtete österreichische NationalsozialistInnen gefordert wurde. Die Regierung akzeptierte zwar die „Amnestie und Lösung der Emigrantenfrage“ als „Friedensbedingung“,⁹⁴ die Verhandlungen scheiterten aber genauso wie die deutscherseits unmittelbar nach dem Juliputsch betriebene Aktion Reinthaller.⁹⁵ Diese maßgeblich vom nationalsozialistischen Bauernführer Oberösterreichs Anton Reinthaller geführten Gespräche mit Regierungsvertretern bezweckten ebenfalls u.a. nicht nur eine „Aufhebung aller aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen ehemaliger Angehöriger der NSDAP Österreichs“, sondern auch eine „Verständigung über die Ermögli-

⁸⁹ „Ein Hundsfott, der von Versöhnung spricht, solange ehrliche, aufrechte, tapfere Arbeiter um ihrer Gesinnung willen im Kerker sitzen!“, AZ 16. 2. 1936, 4.

⁹⁰ AZ 5. 4. 1936, 7.

⁹¹ WZ 24. 12. 1935, 2.

⁹² LANGOTH, Kampf um Österreich 203f.

⁹³ VOLSANKY, Pakt auf Zeit 19; ausführlich auch LANGOTH, Kampf um Österreich 106ff, 124ff.

⁹⁴ LANGOTH, Kampf um Österreich 142.

⁹⁵ PAULEY, Weg in den Nationalsozialismus 146ff.

chung einer etappenweise Rückkehr der Emigranten bei Erlassung aller Strafmaßnahmen, insofern nicht schwere Gewalttaten vorliegen“.

In weiterer Folge wurden diese Forderungen von Seiten Deutschlands dann auch in den Verhandlungen zum Juliabkommen erneut erhoben. So enthielt bereits der vom damaligen deutschen Botschafter in Wien Franz von Papen dem österreichischen Außenministerium am 11. Juli 1935 überreichte erste Vertragsentwurf⁹⁶ die Forderung nach einer Amnestie für nationalsozialistische Parteigänger und der Rückkehr der nach Deutschland „emigrierten“ NationalsozialistInnen nach Österreich. Im Mai 1936 konnte der deutsche Gesandte nach Berlin berichten, dass die österreichische Regierung zu einer „weitgehende[n] Amnestie für die Nationalsozialisten im Juli“ entschlossen sei, selbst wenn „die Besprechungen zu keinem Einverständnis mit dem Reiche führen sollten“.⁹⁷

Im „Gentlemen-Agreement“⁹⁸ zum schließlich nach langen Verhandlungen am 11. Juli 1936 unterzeichneten „Normalisierungs- und Freundschaftsabkommens“ (Juliabkommen) erklärte der österreichische Bundeskanzler dementsprechend seine Bereitschaft, „eine weitreichende politische Amnestie durchzuführen, von der diejenigen ausgenommen werden sollen, die schwere gemeine Delikte begangen haben“. In diese Amnestie waren „auch noch nicht abgeurteilte oder verwaltungsmäßig bestrafte Persönlichkeiten dieser Art eingeschlossen“. Nach der deutschen Version sollten diese Bestimmungen „sinngemäß auch für Emigranten Anwendung finden“,⁹⁹ was der gezielten politischen Unterwanderung Österreichs durch die Rückkehrer

dienen und die deutsche Politik des so genannten „evolutionären“ Weges fortsetzen sollte.¹⁰⁰

Die praktische Umsetzung des Juliabkommens sollte sich aber insbesondere hinsichtlich der Amnestie- und „Emigrantenfrage“ als durchaus schleppend und für die deutsche Seite höchst unbefriedigend erweisen, seien die österreichischen Flüchtlinge im Deutschen Reich doch nach österreichischer Sicht „eben ausdrücklich aus jeder Amnestie ausgenommen und im Ankommen vom 11. Juli 1936 nur zugesagt worden, deren Rückführung im einzelnen Fall zu prüfen“. „Faktisch“ kam es Schuschnigg zufolge, jedoch „bis zu der uns aufgezwungenen Generalamnestie vom 12. Februar 1938“ nicht zu einer „Amnestierung der Emigranten“.¹⁰¹

Ob die im Rahmen des Juliabkommens gewährte „Amnestie“ für „Emigranten“ allerdings nur für die NationalsozialistInnen gelten sollte, war umstritten und Gegenstand der Diskussionen im Ministerrat vom 11. Juli 1936¹⁰², in dem Justizminister Hammerstein-Equord bemerkte, dass auch Otto Bauer zu den Emigranten zu zählen sei, worauf Schuschnigg lapidar erklärte, dass „die sozialdemokratischen Emigranten natürlich in die Amnestie nicht einbezogen würden“.

Von Seiten der geflüchteten Schutzbündler in der UdSSR wurde jedenfalls, als die KPÖ 1936 eine generelle Auflösung der Schutzbund-Kolonien in der UdSSR erwog, der Versuch einer Abklärung der Frage unternommen, ob die Begnadigungsaktionen sich auch auf alle „Rußlandfahrer“ erstrecken würden.¹⁰³ Die Auskünfte des österreichischen Konsulats waren jedoch äußerst vage: Der „Feber liegt doch schon so lange zu-

⁹⁶ AdtaP, Ser. C, Bd. IV/1, Nr. 203, 426ff.

⁹⁷ Schreiben Papens an Adolf Hitler, 30. 5. 1936, in: AdtaP, Ser. C, Bd. V/2, Nr. 357, 555.

⁹⁸ Ebd. Nr. 446, 703ff.

⁹⁹ In der österreichischen Fassung fehlt dieser Satz, ebd. 705.

¹⁰⁰ VOLSANKY, Pakt auf Zeit 55.

¹⁰¹ HOCHVERRATSPROZESS 599.

¹⁰² Protokolle IX/5, Nr. 1035, 11. 7. 1936, 305f.

¹⁰³ MCLOUGHLIN, SCHAFRANEK, SZEVEVA, Aufbruch – Hoffnung – Untergang 302f.

rück“ und sei „schon liquidiert“;¹⁰⁴ es sei „doch in der letzten Zeit den vielen Schutzbündlern, die zurückgereist sind, nichts geschehen“; „Führer“ müssten nach Wien ans Bundeskanzleramt schreiben, man könne „keine verbindliche Auskunft geben“ u. dgl.¹⁰⁵ Seitens der Schutzbündler ging man also davon aus, dass „die Amnestie wohl nur für die in Österreich befindlichen Genossen gilt, bzw. daß in jedem einzelnen Falle individuell entschieden wird, ob man einem erklärt, daß der Prozess abgeschlossen und niedergeschlagen ist, oder ob er beim Betreten des Landes wieder auflebt.“¹⁰⁶

Was nun den Kreis der von der „Juliamnestie“ Betroffenen, abgesehen von den „EmigrantInnen“, anbelangt, so wurde am 23. Juli in der „Wiener Zeitung“¹⁰⁷ verkündet, dass die „Gnadenaktion [...] zwischen den politischen Richtungen der Beschuldigten keinen Unterschied“ mache. In der Praxis dürften allerdings die Begnadigungen nationalsozialistischer Straftäter bei weitem überwogen haben,¹⁰⁸ wenngleich die Gesamtzahl der betroffenen SozialdemokratInnen bislang nicht bekannt ist. Im Jänner 1937 teilte der österreichische Bundeskanzler jedenfalls ganz allgemein dem deutschen Botschafter Papen mit,¹⁰⁹ dass sich der „Unterschied in der Höhe der Strafhaftlinge“ zwischen inhaftierten Sozialisten und Kommunisten einerseits und Nationalsozialisten andererseits „durch die Amnestierung der Roten, die bereits vor dem Juliabkommen stattgefunden habe“, erkläre, „wie auch dadurch, daß die Zahl der Verhafteten und

verurteilten Roten immer sehr viel geringer gewesen sei als wie die der Nationalsozialisten – analog der Stärke der nationalsozialistischen Bewegung gegenüber der sozialistischen.“

Eingestellt wurde allerdings am 19. Juli 1936 – „[i]m Hinblick auf die Stimmung in England“ – nun endlich das Strafverfahren wegen des Verbrechens der Mitschuld am Hochverrat gegen Karl Seitz.¹¹⁰ Weiters erfolgte im Zuge der „Juliamnestie“ etwa die Freilassung der niederösterreichischen Revolutionären Sozialisten Marie Emhart und Ferdinand Tschürtz.¹¹¹ Darüber hinaus ist in einem Brief von Hermann Göring an Guido Schmidt vom 2. Februar 1938 von 160 damals amnestierten „roten Eisenbahnern“ die Rede, „welche wieder in ihr Amt eingesetzt wurden, obgleich sie sich am Putsch des 12. Februar beteiligt haben, während gleichzeitig zu Weihnachten zahllose Nationalsozialisten nicht amnestiert wurden“.¹¹²

Die „Arbeiter-Zeitung“¹¹³ war über das Ausmaß der „Amnestie“ allerdings naturgemäß nicht befriedigt. Schuschnigg habe, da er „den Nazi die Gefängnistore öffnen“ musste, zwar „die Roten, die im Februar 1934 die Verfassung der Republik gegen Eid- und Verfassungsbrecher verteidigt hatten“, nun nicht mehr in den Haft halten können, denn das „hätte im demokratischen Westen einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen“ und „allzu anschaulich gemacht, daß die Gnade des Bundespräsidenten ein Gegenstand des Schachers zwischen den deutschen und den österreichischen Faschisten war, daß sie nur aus politischen Gründen, nur zu politischen Zwecken, nur im Rahmen außenpolitischer Vertragsbedingungen gewährt wurde.“ Daher habe Schuschnigg „mit den Braunen [...] auch die Roten amnestieren“ müssen. Besonders kritisch ge-

¹⁰⁴ MCLOUGHLIN, SCHAFRANEK, Österreicher im Exil, Nr. 122, 168.

¹⁰⁵ Bericht Josef Brülls an die österreichische Sektion der Komintern über seinen Besuch auf der österreichischen Gesandtschaft, 16. 8. 1936, ebd., Nr. 124, 170.

¹⁰⁶ Ebd. 171.

¹⁰⁷ WZ 23. 7. 1936, 1.

¹⁰⁸ So auch VOLSANSKY, Pakt auf Zeit 177.

¹⁰⁹ Schreiben des deutschen Botschafters in Wien von Papen an das Auswärtige Amt, 14. 1. 1937, in: AdtaP, Ser. D, Bd. 1, Nr. 198, 309f.

¹¹⁰ So Schuschnigg im Ministerrat, Protokolle IX/5, Nr. 1035, 11. 7. 1936, 307.

¹¹¹ GERHARTL, Sozialisten 39

¹¹² HOCHVERRATSPROZESS 306.

¹¹³ AZ 2. 8. 1936, 3.

sehen wurde aber die „Ungleichheit dieser ‚Amnestie‘“, habe Schuschnigg doch „keine wirkliche Amnestie“, sondern nur individuelle Begnadigungen gewährt“, d.h. sich also das Recht vorbehalten, weiterhin vor der „Amnestie“ begangene Handlungen auch in Zukunft verfolgen und anklagen zu lassen, außerdem waren weiterhin die „Standrechtler“ ausgeschlossen.¹¹⁴ Die „Arbeiter-Zeitung“ kämpfte daher weiterhin „um die volle und ausnahmslose Amnestie für alle Freiheitskämpfer und für alle unsere Illegalen“, für die „Amnestie für die Genossen, die von der Begnadigung ausgeschlossen worden“ waren und für die „freie Heimkehr der Februar-kämpfer!“

Was die Begnadigung der Nationalsozialisten anbelangt, so war diese Frage naturgemäß für das Verhältnis zwischen Österreich und dem Deutschen Reich von besonderem Gewicht. Zunächst wurden die für die Dauer ihrer – für unbestimmte Zeit ausgesprochenen – „Anhaltung“ in Wöllersdorf ruhenden Verfahren sämtlicher Juliputschisten mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 22. Juli 1936 eingestellt,¹¹⁵ alle Kanzleramtsputschisten durften in weiterer Folge ins Deutsche Reich ausreisen. Darüber hinaus stellte sich Schuschnigg die Begnadigung der Nationalsozialisten allgemein „wie die Weihnachtsamnestie hinsichtlich der Sozialdemokraten“ vor.¹¹⁶ Die „angekündigten Amnestien“ hinsichtlich der Nationalsozialisten wurden aber nicht überall gut geheissen, sondern etwa in Tirol „als übertriebene Gutmütigkeit aufgefasst“, insbesondere was Rintelen und Steinhäusl betraf, und [...] „das Sprichwort ‚Den Kleinen

hängt man, usw.‘, speziell im Arbeiterstande, zitiert“.¹¹⁷ Schuschnigg hatte demgegenüber allerdings bereits am 11. Juli im Ministerrat betont, es sei „selbstverständlich“, dass man „einen Rintelen oder Steinhäusl nicht begnadigen werde“.¹¹⁸

Grundsätzlich sollte mit der „Juliamnestie“ statt einer gesetzlichen Straffreiheit nur eine bedingte Strafaussetzung auf Bewährung sowie die Niederschlagung anhängiger und die Einstellung ruhender Verfahren gewährt werden.¹¹⁹ Diese „politische Begnadigungsaktion“ erfolgte auch nicht in Form einer Generalamnestie, sondern durch individuelle Begnadigungen, für welche „bestimmte allgemeine Grundsätze aufgestellt“ wurden, nach denen die einzelnen Fälle sodann „ohne Ansehung der Person des Täters“ nur „auf Grund der Urteile oder des Inhaltes der Akten behandelt“ werden sollten. Die Gnadenaktion¹²⁰ umfasste sowohl verwaltungsrechtliche und gerichtliche Tatbestände, wobei sie auf dem Gebiet der Justiz aus vier Teilaktionen bestand, und zwar „einer umfangreichen bedingten Nachsicht der Strafreute für Personen, die wegen einer rein politischen oder einer aus politischen Beweggründen begangenen anderen strafbaren Handlung in Strafhaft sind; einer Niederschlagung von gerichtlichen Strafverfahren, die wegen politischer strafbarer Handlungen anhängig sind; einer gnadenweisen Einstellung von ruhenden Verfahren gegen Minderbeteiligte am Juliputsch und einer Hemmung des Strafvollzuges zum Zwecke der Beurteilung einer bedingten Nachsicht von rechtskräftig verhängten, aber noch nicht angetretenen Strafen wegen politischer strafbarer Handlungen“.

¹¹⁴ Es entscheide also nur der „bloße Zufall, ob ein Schutzbündler vor oder nach der Aufhebung des Standrechtes für Aufruhr vor Gericht gekommen ist, [...] darüber, ob er jetzt schon frei ist oder immer noch, dem Urteil nach für Jahrzehnte noch, im Kerker schmachtet, AZ 24. 11. 1936, 6.

¹¹⁵ SCHÖLNBURGER, „Klausur umdrahteten Bereichs“ 349.

¹¹⁶ Protokolle IX/5, Nr. 1035, 11. 7. 1936, 305f.

¹¹⁷ Vertraulicher Bericht aus Tirol, 6. 8. 1936, abgedruckt in KRIECHBAUMER, Österreich! 376f.

¹¹⁸ Protokolle IX/5, Nr. 1035, 11. 7. 1936, 305f.

¹¹⁹ Siehe dazu und zu der Entlassungsaktion EICHSTÄDT, Von Dollfuß zu Hitler 123ff.

¹²⁰ WZ 23. 7. 1936, 1.

„Bei rein politischen Delikten, auf die mit Strafen bis zu zehn Jahren schwerem Kerker erkannt worden ist, wurden“, so die „Wiener Zeitung“ am 23. Juli 1936,¹²¹ „die Strafrechte allgemein ohne Ansehung des Einzelfalles nachgesehen“. Bei Strafen von über zehn bis zu 20 Jahren schwerem Kerker wurde die Nachsicht hingegen nur dann grundsätzlich zuerkannt, soweit nicht „Blutschuld oder besonders erschwerende Umstände“ vorlagen, „insbesondere schwere Verletzungen der Amtspflichten oder des Soldateneides“. In Fällen, wo lebenslange Kerkerstrafe verhängt worden war, kam es zur Nachsicht des Strafrechts in 13 „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von insgesamt 46 Fällen“. Es handelte sich aber, wie die „Wiener Zeitung“ hervorhob, „immer um die bedingte Strafnachsicht.“

Bei gemeinen Delikten hingegen, die aus politischen Beweggründen begangen worden waren, wurde zwischen Sprengstoffdelikten und anderen unterschieden. Wegen Sprengstoffdelikten Verurteilten wurde nur dann einer Begnadigung zuteil, wenn es sich um den bloßen Besitz geringer Mengen von Sprengstoff, „um untergeordnete, bezahlte Trägerdienste oder um solche Sprengstoffanschläge handelte, die mit verhältnismäßig weniger gefährlichen Sprengmitteln und auf eine Art begangen wurden, bei der weder Menschenleben gefährdet wurden, noch ein Sachschaden größeren Umfangs entstehen konnte.“ Bei anderen gemeinen Delikten, besonders bei Delikten der vorsätzlichen Gefährdung von Menschenleben, wurde hingegen „nur in vereinzelten Fällen Gnade geübt“.

Was die Niederschlagung der anhängigen gerichtlichen Strafverfahren wegen rein politischer Delikte betrifft, so erfasste sie laut „Wiener Zeitung“ „sämtliche in Österreich bis zum heutigen Tage anhängigen Verfahren“. Die gnadenweise Einstellung der ruhenden Verfahren gegen Min-

derbeteiligte am Juliputsch erstreckte sich auf „sämtliche Verfahren, mit Ausnahme von 48, die gegen öffentliche Angestellte anhängig“ waren. Bei noch nicht angetretenen Strafen wegen politischer Delikte wurde die Strafvollzugshemmung bei allen rechtskräftig wegen solcher Delikte ausgesprochenen Strafen verfügt, um „die Beurteilung der einzelnen Fälle in der Richtung einer gnadenweisen Nachsicht nach den vorangeführten Grundsätzen zu ermöglichen“. Nach „Durchführung dieser Gnadenaktion“ würden sich, der „Wiener Zeitung“ zufolge, „in Österreich nur mehr 224 Personen wegen politischer Delikte in gerichtlicher Haft befinden.“ Nach Volsansky¹²² erfolgte eine Niederschlagung eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens für politische Delikte aber nur dann, wenn sich der Beschuldigte „seiner Verfolgung nicht durch Flucht ins Ausland entzogen hatte“.

Darüber hinaus waren auf Anweisung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit¹²³ auch diejenigen Personen von der Begnadigung auszunehmen, die für eine „radikale staatsfeindliche Gesinnung“ bekannt waren, als öffentliche Angestellte ihre Dienstpflicht verletzt hatten, wegen „gemeiner Verbrechen“ oder terroristischer Anschläge bei Gericht angezeigt waren oder gegen deren Begnadigung „schwerwiegende staatspolizeiliche Gründe“ sprachen. Weiters sollten „Bedenken“ der Landesleiter der Vaterländischen Front berücksichtigt werden.¹²⁴

Neben der „Amnestie“ für gerichtliche Verurteilungen waren seit dem Abschluss des Juliabkommens aber auch für die Erlassung einer verwaltungsrechtlichen Amnestie „Vorarbeiten im Zuge“, eine „amtliche Verlautbarung darüber“ wurde gegen Ende Juli erwartet. Laut „Arbeiter-Zeitung“ versprach Schuschnigg am 24. Juni 1936 auch öffentlich im Rundfunk, „dass die

¹²² VOLSANSKY, Pakt auf Zeit 178.

¹²³ Ebd. 179.

¹²⁴ Siehe dazu und zur konkreten Durchführung der Amnestie ebd., 179ff.

¹²¹ Ebd.

Verwaltungsamnestie Braunen und Roten ohne Unterschied gewährt“ würde.¹²⁵ Allerdings wurde diese „feierliche angekündigte Amnestie der von der Polizei und von den Bezirkshauptmannschaften verhängten Verwaltungsstrafen“ wegen „Nazikrawallen“¹²⁶ anlässlich der Olympiafeiern in Wien widerrufen.¹²⁷ Dies wog nach Ansicht der „Arbeiter-Zeitung“¹²⁸ deshalb besonders schwer, weil diese Strafen „oft viel mehr aus[machten] als die von den Gerichten verhängten Strafen“. Die Amnestierung dieser „Willkürjustiz“, die „alle Rechtsgarantien der gerichtlichen Justiz entbehrt[e]“, sei daher „noch viel dringender notwendig als die Amnestierung der gerichtlichen Urteile“, gerade diese Fälle waren aber von der „Juliamnestie“ ausgeschlossen.

Mit Anfang September kam es dann zwar endlich zur Durchführung der „Verwaltungsamnestie“,¹²⁹ von dieser Maßnahme waren die SozialistInnen und KommunistInnen jedoch ausgeschlossen. Es wurden folglich auch nur Nationalsozialisten aus dem Wöllersdorfer Strafarrest entlassen, weshalb sich in der dortigen Strafabteilung am 15. November 1936 laut „Arbeiter-Zeitung“¹³⁰ etwa „zehn Nazi und mehr als achtzig Marxisten“ befanden. Auch noch im Oktober 1936 sprach sich das Staatspolizeiliche Büro gegen eine eventuelle Gnadenaktion für „marxistische Parteigänger in Verwaltungsstrafhaft“ aus, weil eine solche Maßnahme „wohl nur in ganz engen Grenzen gehalten werden sein“ könne, zumal eine Förderung der inneren Befriedung dadurch nicht zu erwarten sei.¹³¹ Bis zum Okto-

ber 1936 wurden jedenfalls aus dem Anhaltelager etwa drei Viertel der internierten Nationalsozialisten und weniger als ein Drittel der „Roten“ entlassen, so dass der Prozentsatz der angehaltenen Nationalsozialisten zwischen Anfang September und Ende Oktober von 59% auf 32% fiel.¹³² Die „Arbeiter-Zeitung“¹³³ kritisierte allerdings: „Die Braunen gehen frei vor Ablauf ihrer Frist, die Roten sitzen weiter, auch wenn die Frist schon abgelaufen ist.“

Im Dezember 1936¹³⁴ konnte Kanzler Schuschnigg schließlich dem deutschen Gesandten mitteilen, dass „der Juliputsch österreichischerseits fast liquidiert sei, denn in den Gefängnissen säßen nur noch 45 Personen,¹³⁵ und das einzige Konzentrationslager Wöllersdorf enthalte 105 Insassen“.¹³⁶

Insgesamt umfasste die sich bis in den Winter hineinziehende „Juliamnestie“ 18.684 Gnadenakte für Nationalsozialisten,¹³⁷ darunter trotz Schuschniggs ursprünglich anderer Absicht auch Otto Steinhäusl, nicht aber Anton Rintelen.¹³⁸ Nach offiziellen Angaben vom 29. Jänner

¹²⁵ AZ 22. 11. 1936, 5.

¹²⁶ AZ 20. 9. 1935, 6.

¹²⁷ AZ 16. 8. 1935, 2f, siehe zur „Sistierung“ der Verwaltungsamnestie auch WZ 31. 7. 36, 2; WZ 5. 9. 1936, 2; zu den Gründen SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrateten Bereichs“ 348ff.

¹²⁸ AZ 16. 8. 1935, 3.

¹²⁹ WZ 4. 9. 1935, 2.

¹³⁰ AZ 15. 11. 1936, 6.

¹³¹ HOLTSMANN, Unterdrückung 262

¹³² AZ 22. 11. 1936, 5.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Schreiben des deutschen Botschafters in Wien von Papen an Adolf Hitler, 21. 12. 1937, in: AdtaP, Ser. D, Bd. 1, Nr. 273, 397.

¹³⁵ Siehe die „Beispiele für die Nichterfüllung der gerichtlichen Amnestie“ in den „Denkschriften von Rechtsanwalt Dr. Erich Führer, 1936/37“, im Anhang von PUTSCHEK, Ständische Verfassung.

¹³⁶ Siehe die „Beispiele für die Nichterfüllung der politischen Amnestie“ ebd., 231ff.

¹³⁷ Schreiben des deutschen Geschäftsträgers in Wien an das Auswärtige Amt, 16. 1. 1937, in: AdtaP, Ser. D, Bd. 1, Nr. 200, 312. In einem Schreiben des deutschen Botschafters in Wien von Papen an das Auswärtige Amt, 23. 7. 1936, ist die Rede von 17.045 amnestierten Personen, 12.618 eingestellten Verfahren gegen Minderbeteiligte, sowie von insgesamt 13 Amnestierten der 46 lebenslänglich Verurteilten. Nicht begnadigt blieben nach diesem Schreiben 213 Personen „mit Aussicht auf baldige Straferleichterung“, in: ebd., Nr. 160, 140.

¹³⁸ Nicht aber Anton Rintelen, wie VOLSANSKY, Pakt auf Zeit 181 irrtümlich annimmt, denn dieser wurde

1937¹³⁹ wurde in der Zeit vom 11. Juli bis zum 13. Dezember 1936 1.046 Personen der Rest ihrer gerichtlichen Strafe nachgesehen, bei 12.618 Personen, die als Minderbeteiligte am Juliputsch 1934 teilgenommen hatten, das gerichtliche Strafverfahren eingestellt, 1.625 Personen der Rest ihrer Verwaltungsstrafen nachgesehen, 1.252 anhängige Verwaltungsstrafverfahren wurden eingestellt und 226 Personen aus dem Anhaltelager entlassen.¹⁴⁰

Wie der deutsche Geschäftsträger in Wien im Jänner 1937 berichtete,¹⁴¹ dürfe „aber nicht übersehen werden, daß nach zuverlässigen Angaben von Seite der österreichischen NSDAP seit dem 11. Juli wenigstens 4.000 Nationalsozialisten verhaftet und mit Verwaltungs- und gerichtlichen Strafen belegt wurden“. Von den „Bundeskanzlerputschisten“ säßen noch 43 in Wöllersdorf, man hoffe aber, dass sie bis Monatsende das Lager verlassen haben würden.¹⁴² Weiters beabsichtige der österreichische Bundeskanzler nach den Informationen des deutschen Botschafters auch die schrittweise „Entlassung der 145 noch im Kerker sitzenden Nationalsozialisten“, die Niederschlagung der schwebenden Verfahren und eine milde Bestrafung bei noch zu er-

erst am 17. 2.1938 amnestiert, vgl. Protokolle IX/5, Nr. 1035, 11. 7. 1936, 306, Anm. 27.

¹³⁹ Brief von Guido Schmidt an Hermann Göring, 29. 1. 1937, in: Hochverratsprozess 303.

¹⁴⁰ Am 31. 12. 1936 befanden sich nach österreichischen Angaben noch 269 Nationalsozialisten in Verwaltungsstrafhaft, 237 in gerichtlicher Strafhaft, 44 in Anhaltelagern, 129 in verwaltungsgerichtlicher und 437 in gerichtlicher Untersuchungshaft, VOLSANSKY, Pakt auf Zeit 181. Am 15. 1. 1937 hingegen befanden sich nach Schmidts Angaben (Brief an Göring vom 29. 1. 1937) im gesamten Bundesgebiet 399 Personen wegen nationalsozialistischer Betätigung in verwaltungsbehördlicher Haft, und zwar 96 in Untersuchungshaft, 258 in Strafhaft, und 45 im Anhaltelager.

¹⁴¹ Schreiben des deutschen Geschäftsträgers in Wien an das Auswärtige Amt, 16. 1. 1937, in: AdtaP, Ser. D, Bd. 1, Nr. 200, 312.

¹⁴² Der deutsche Botschafter in Wien an das Auswärtige Amt, 18. 1. 1937, in: ebd., Nr. 201, 312.

folgenden Aburteilungen.¹⁴³ Schuschnigg habe nämlich versichert, dass „in der Polizei- und Verwaltungspraxis auf seine Anordnung eine erhebliche Milderung eingetreten sei.“¹⁴⁴ Hinsichtlich der Zahl der in polizeilicher Strafhaft befindlichen Nationalsozialisten bestanden allerdings Differenzen zwischen Österreich und Deutschland.¹⁴⁵

Die Mehrzahl der aufgrund der „Juliamnestie“ Begnadigten gab in weiterer Folge offenbar wenig Grund zur Beanstandung. „Wenn auch die Amnestie keine politische Umstellung der Amnestierten bewirkt hat“, so könne doch dem Vorarlberger Sicherheitsdirektor zufolge, „dennoch gesagt werden, dass sich der Großteil der Amnestierten vollkommen einwandfrei aufführt“.¹⁴⁶ Nach Ansicht der Wiener Polizeidirektion hätte sich allerdings die „Führerschichte der illegalen Gruppen, darunter der grössere Teil der mittleren und unteren Führer“ der ihnen zuteil gewordenen Gnade meist als unwürdig erwiesen.“ Die meisten dieser „Unbelehrbaren“, die „teils aus Fanatismus teils aus materiellem Interesse“ an den illegalen Parteien festhielten, würden „nach Erlangung der Freiheit oft schon nach kurzer Zeit wieder rückfällig“. Auch seien die „generellen Gnadenakte“, die bisher „den Angehörigen staatsfeindlicher Gruppen“ zuteil wurden, „von der Mehrheit der vaterländischen Be-

¹⁴³ Der deutsche Botschafter in Wien an den Führer und Reichskanzler, 13. 2. 1937, in: ebd., Nr. 210, 322f.

¹⁴⁴ Aufzeichnung des Reichsministers des Auswärtigen von Neurath, 25. 2. 1937, in: ebd., Nr. 212, 327.

¹⁴⁵ Nach den Aufzeichnung von Neuraths, ebd., waren die „uns gegebenen Ziffern über die wegen politischer Vergehen noch in Haft befindlichen Personen nicht zutreffend“ und „in der Zahl 700 insbesondere die in polizeilicher Strafhaft befindlichen Personen nicht inbegriffen“. Schmidt und Schuschnigg hätten aber versichert, dass „diese Häftlinge miteinbegriffen seien“.

¹⁴⁶ Vorarlberger Sicherheitsdirektor an das Staatspolizeiliche Büro, 10. 2. 1937, zit. nach SCHÖLNBERGER, „Klausur umdrahteten Bereichs“ 173f.

völkerung durchaus unfreundlich aufgenommen“ worden.¹⁴⁷

Von den Nationalsozialisten wurde die Amnestie, wie aus verschiedenen Berichten hervorgeht, als „Schwäche der Regierung“ angesehen. So wurde etwa aus dem salzburgischen Bezirk Oberndorf berichtet, dass es „anlässlich der Heimkehr der politischen Häftlinge“ in Lamprechtshausen zu einer Demonstration von etwa 500 Nationalsozialisten gekommen sei, der die örtliche Gendarmerie machtlos gegenüber gestanden sei.¹⁴⁸ Aus anderen Bezirken gingen ähnliche Berichte ein, so etwa aus dem steiermärkischen St. Gallen,¹⁴⁹ nach dem die dortigen Nazis seit der Freilassung der Amnestierten wieder „stark und frech würden“ und nicht nur „durch ihr anmaßendes und herausforderndes Auftreten die vaterländische Bevölkerung geradezu provozieren“, sondern auch „alle noch vorhandenen Dollfuß-Plakate“ beschädigen und herunterreißen. „Vor der Amnestie hätten sich die Nazis so etwas hier in St. Gallen nicht getraut.“ Die Amnestie sei zwar „zum Teil, besonders von den nicht beteiligten Kreisen, als wohl-tätig empfunden“ worden, allerdings habe ein „Teil der Amnestierten [...] nach unseren Nachrichten nicht bekehrt die Strafanstalt verlassen.“ Infolge der „Amnestie“ sei auch eine „[g]rößere Tätigkeit [...] bei den Jung-Nationalisten und Jung-Kommunisten“ festzustellen, da „diese Gruppe[n] ihrer Führer wieder zurückerhalten“ hatten, weshalb „[g]rößte Vorsicht am Platze“ sei.

Wie alle Jahre gab es 1936 außerdem, wie alle Jahre, auch eine Weihnachtsamnestie, allerdings wurden in diesem Jahr keine politischen Häft-

linge entlassen.¹⁵⁰ Die „Arbeiter-Zeitung“¹⁵¹ kritisierte daher nicht nur weiterhin den Verbleib zahlreicher Schutzbündler in Haft, sondern forderte weiterhin eine allgemeine Amnestie für alle Februarkämpfer, die auch die „mehr als tausend Schutzbündler [...] im Ausland“ umfassen sollte. Man erwarte und verlange daher „keine individuelle Begnadigung“, sondern weiterhin eine wirkliche Amnestie und die freie Heimkehr der emigrierten Schutzbündler. Die „halbe Amnestie“ sei durchgesetzt, um „die ganze“ ginge der Kampf nun weiter.

6. Die „Amnestien“ 1937

Weitere Amnestierungen erfolgten in Form von Oster- und Weihnachtsamnestien bis 1938. So betraf die Osteramnestie 1937¹⁵² die wegen Sprengstoffdelikten sowie im Zusammenhang mit dem Juliputsch Verurteilten und erfasste auch die nach dem 11. Juli 1936 verurteilten Nationalsozialisten. Die Zahlen des Justizministeriums vom Juli 1937¹⁵³ sprachen von 958 Begnadigungen durch Strafnachlass, 1.881 durch Niederschlagung des Verfahrens, 12.618 durch Einstellung des Strafverfahrens gegen Minderbeteiligte am Juliputsch, insgesamt also 15.457. Dazu kamen dann noch die „im Frühjahr 1937, sowie die im Juli d. J. erfolgten Begnadigungen verschiedener Personen, gegen die noch Verfahren wegen vor dem 11. Juli 1936 begangener politischer Straftaten liefen, sodaß sich die Gesamtzahl der bisher begnadigten Nationalsozialisten auf 16.283 Personen“ belief. In Haft befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch 109 Nationalsozialisten wegen besonders schwerer, vor dem

¹⁴⁷ Bundespolizeidirektion Wien an das Staatspolizeiliche Büro 28. 1. 1937, zit. nach ebd. 174.

¹⁴⁸ Berichte des Werbereferates an den Generalinspektor auf das Juliabkommen, 5. 8. 1936, in: KRIECHBAUMER, Österreich! 372f.

¹⁴⁹ Bezirks-Werbebericht von St. Gallen/Steiermark, August 1936, 375f.

¹⁵⁰ RP 9. 1. 1936, 9.

¹⁵¹ AZ 29. 12. 1935, 1f.

¹⁵² Schreiben des deutschen Botschafters in Wien an das Auswärtige Amt, 20. 3. 1937, in: ebd., Nr. 217, 337.

¹⁵³ Anlage zu der Aufzeichnung des Ministerialdirektors von Weizsäcker, Auswärtiges Amt, 10. 7. 1937, in: ebd., Nr. 237, 363f.

11. Juli 1936 begangener Blut- und Sprengstoffdelikte. Hinsichtlich der noch inhaftierten Nationalsozialisten versprach der Bundeskanzler Ende Juli,¹⁵⁴ sie „bis auf 29 Mann zu amnestieren und den Rest zu Weihnachten nachfolgen zu lassen“. Aufgrund der Weihnachtsamnestie kam es dann auch erneut zu Entlassungen aus Wölkersdorf.¹⁵⁵

7. „Februaramnestie“ 1938

Bei den Verhandlungen in Berchtesgaden am 12. Februar 1938 wurde die Amnestie für die österreichischen Nationalsozialisten erneut thematisiert. Schuschnigg hatte bereits Anfang Februar die „Freilassung aller restlichen Inhaftierten, die vom Juli-Putsch 1934 her sich im Kerker befinden“, zugestanden,¹⁵⁶ während die deutsche Regierung nicht nur die „[r]estlose Amnestie der an dem Juliputsch [...] beteiligten Personen“ forderte, sondern u.a. auch die „Ausdehnung dieser Amnestie auf die Flüchtlinge im Reich“.¹⁵⁷

In den österreichischen Punktationen für die Berchtesgadener Verhandlungen¹⁵⁸ wurde sodann in Aussicht genommen, die „Fälle vor dem 11. Juli 1936 [...] mit zeitlich beschränkten Terminen“ zu liquidieren, die Tilgung der Straffolgen sollte allerdings weiterhin „individuell, nach generellen noch näher auszuführenden Weisungen“ erfolgen. Gleichfalls waren nach diesen Punktationen die „Fragen der Rückwan-

derung [...] im Überprüfungsweg der Einzelfälle“ zu erledigen, und zur „Erledigung [...] dieser Fragen, Amnestie, Tilgung und Rückwanderung“ sollte eine „Zentralstelle“ geschaffen werden. Hitler forderte hingegen eine „allgemeine Amnestie für alle wegen nationalsozialistischer Betätigung gerichtlich oder polizeilich bestraften Personen“ bis 18. Februar 1938,¹⁵⁹ worunter nun im Unterschied zum deutschen Entwurf auch alle „Emigranten“ fallen sollten, während Österreich nur eine Amnestie für die Bestraften in Österreich zugestehen wollte.¹⁶⁰

Dementsprechend beinhaltete das „Protokoll über die Besprechung vom 12. Februar 1938“,¹⁶¹ dass der Bundeskanzler „eine allgemeine Amnestie für alle wegen nationalsozialistischer Betätigung gerichtlich oder polizeilich bestraften Personen“ erlassen und die Aufhebung bzw. Beseitigung aller Maßregelungen und Diskriminierungen von Nationalsozialisten bewirken würde. Allerdings wollte man österreichischerseits nach wie vor die „Emigranten“ nicht der Amnestie teilhaftig werden lassen, wie aus den Telegrammen des Außenministers an diverse österreichische Gesandtschaften in Europa vom 15. Februar erkennbar ist, in denen er mitteilte,

¹⁵⁹ Punkt 4 des deutschen Entwurfes für ein Protokoll über die Besprechung vom 12. 2. 1938 (Keppler-Entwurf), abgedruckt in: ebd. 560.

¹⁶⁰ Hochverratsprozess 560.

¹⁶¹ Protokoll über die Besprechung, 12. 2. 1938, in: AdtaP, Ser. D, Bd. 1, Nr. 294, 421, Nr. 295, 423. Schuschnigg erinnerte sich 1946 in folgender Weise an das Berchtesgadener Diktat: „Der Außenminister zeigte uns einen maschingeschriebenen Entwurf von etwas zwei Seiten und bemerkte, dies sei das Äußerste, was uns der Führer konzederen wolle. [...] 3) Sämtliche Nationalsozialisten, die in Oesterreich sich wegen ihrer Tätigkeit in gerichtlicher oder sicherheitsbehördlicher Haft befinden – einschließlich der Teilnehmer am Juliaufstand 1934 und der Blutverbrecher – werden binnen längstens drei Tagen amnestiert 4) Alle disziplinierten nationalsozialistischen Beamten und Offiziere werden im Wege der Verwaltungsamnestie in den Genuß der früheren Rechte gesetzt“; SCHUSCHNIGG, Requiem 46.

¹⁵⁴ Vermerk des Ministerialdirektors von Weizsäcker, Auswärtiges Amt, 21. 7. 1937, in: ebd., Nr. 245, 369.

¹⁵⁵ So etwa der Wiener Kommunist und Arzt Dr. Wilhelm Gründorfer, HERTLING, Tribune 38.

¹⁵⁶ Schreiben des Beauftragten des Führers und Reichskanzlers für Wirtschaftsfragen Keppler an Reichsminister von Neurath, 2. 2. 1938, ebd., Nr. 282, 407.

¹⁵⁷ Aufzeichnung über den Stand der gegenwärtigen deutsch-österreichischen Beziehungen, 10. 2. 1938, in: ebd., Nr. 290, 416.

¹⁵⁸ Punktationen mit Dr. Seyß-Inquart, in: Hochverratsprozess 559.

dass unter die vom Bundeskanzler infolge des Berchtesgadener Abkommen zu ergreifenden Maßnahmen auch die Erlassung einer „Generalamnestie für alle Kategorien politischer Sträflinge (also auch zum Beispiel ehemaliger Sozialdemokraten) unter Ausschluß der Emigration“ beinhalteteten.¹⁶²

Wie eine Erklärung der Vaterländischen Front zum Berchtesgadener Abkommen betonte, bedeute die „politische Amnestie [...] keine Belastung der Grundsätze der österreichischen Politik oder der Politik der Vaterländischen Front“. Sie sei für „alle politischen Straftaten gewährt“ worden, die vor dem 15. Februar begangen wurden, komme „also nicht nur den Nationalsozialisten, sondern auch den Marxisten zugute“. Die „Versöhnungspolitik“ richte sich daher nicht nur nach rechts, sondern auch nach links“. Mit dieser „Amnestie“ solle also „sowohl unter die Konsequenzen des Februar- als auch des Juliputsches ein dicker Strich gezogen“ werden, sie stelle einen „Schlusspunkt der Liquidierung der staatsfeindlichen Putschversuche von rechts und links“ dar.¹⁶³ Wie das „Neue Wiener Journal“ betonte, habe die Bundesregierung diese „vom Geiste der Versöhnlichkeit getragene Maßnahme getroffen, um allen bisher abseits gestandenen Staatsbürgern den Weg zur Mitarbeit am Aufbau des Vaterlandes freizumachen und somit den inneren und äußeren Frieden des Landes zu sichern“.¹⁶⁴

Auch für Friedrich Funder,¹⁶⁵ den Chefredakteur der konservativen „Reichspost“, war dieser „großzügige Gnadenakt“ keinesfalls „die Ausgeburt einer sentimentalischen Schwäche“, sondern ein „bewusster Ausdruck österreichischer Entschlossenheit zu einer ehrlichen Versöhnung“.

¹⁶² Siehe den Abdruck in: Hochverratsprozess 562.

¹⁶³ Erklärung der Vaterländischen Front zum Berchtesgadener Abkommen, 12. 2. 1938, in: KRIECHBAUMER, Österreich! 364f.

¹⁶⁴ NWJ 17. 2. 1938, 4; RP 17. 2. 1938, Nr. 47, 4.

¹⁶⁵ FUNDER 1957, 293f.

Da der österreichischen Regierung von Hitler nur eine sehr kurze Frist zur Umsetzung der Vereinbarungen eingeräumt worden war, stellte nach Ansicht Funders die „überstürzte Eile“, mit der die notwendigen Maßnahmen durchzuführen waren, nun allerdings „an den Bundeskanzler und seine nächsten Mitarbeiter außerordentliche Anforderungen körperlicher und geistiger Art“.

Bereits am 15. Februar erging neben einer „Amnestie“ für Studenten und Mittelschüler hinsichtlich von Disziplinarstrafen¹⁶⁶ – unmittelbar nach der Regierungsumbildung – eine Generalamnestie für gerichtlich strafbare politische Delikte. Sie umfasste „alle politischen Straftaten, die vor dem 15. Februar l. J. begangen wurden, insofern der Täter im Inland verblieben“ war. Sie bezog sich sowohl auf die Nichteinleitung des Strafverfahrens für die vor diesem Termin gesetzten Handlungen als auch auf die Einstellung schwebender Verfahren und auf die Nachsicht der noch zu verbüßenden Strafen. Die Strafnachsicht war allerdings „an die Bedingung des Wohlverhaltens bis zum 31. Dezember 1941 geknüpft“. Die zuständigen Ressortminister wurden beauftragt „beschleunigt die erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten, um die wegen politischer Delikte verhängten Verwaltungsstrafen sowie Maßregelungen auf dem Gebiete der Pensionen, Renten und Unterstützungen sowie auf dem Gebiete des Schulwesens außer Kraft zu setzen“, wobei „Wiedereinstellungen in das aktive Dienstverhältnis“ jedoch nicht in Frage kamen.¹⁶⁷

Teilhaftig der Amnestie wurden politische Häftlinge der Strafanstalten, Untersuchungshäftlinge der Gerichtsgefängnisse und die politischen Häftlinge der Polizeigegefängnisse sowie Bezirksgerichte, also „Personen, die wegen politischer Delikte bereits abgeurteilt sind und die Strafe

¹⁶⁶ KB, 18. 2. 1938, 2; NWJ 18. 2. 1938, 1; RP 18. 2. 1938, 3.

¹⁶⁷ NWJ 17. 2. 1938, 4; so auch die RP 17. 2. 1938, 4.

schon verbüßen oder teilweise schon verbüßt haben, die sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen nach dem Staatsschutzgesetz [1936] in gerichtlicher Voruntersuchung befinden, sowie Personen, die wegen politischer Delikte von der Polizei verhaftet wurden, gegen die aber noch keine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde“.¹⁶⁸ Für die Amnestierten war freilich von Wichtigkeit, dass auch „alle Folgen der Verurteilung, so die eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen“, nachgesehen wurden, was von besonderer Bedeutung für diejenigen Verurteilten war, deren Strafe schon vollstreckt war.¹⁶⁹ Die Amnestie fand keine Anwendung auf Personen, die nur bedingt abgestraft waren. Mit der Durchführung der Amnestie wurde Justizminister Ludwig Adamovich beauftragt.

Für die ebenfalls geplante Verwaltungsamnestie¹⁷⁰ erging am 16. Februar 1938 ein Erlass des Staatspolizeilichen Büros der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.¹⁷¹ Dieser sah zum einen vor, dass alle wegen einer politischen Verwaltungsübertretung anhängigen Strafverfahren, sofern die Tathandlung vor dem 15. Februar 1938 begangen worden war und nicht eine Einstellung nach dem Verwaltungsstrafrecht in Betracht kam, „sofort abzubrechen und bis zum Eintritt der objektiven Verjährung ruhen zu lassen“ waren. Personen, die sich für eine Partei, der jede Betätigung in Österreich verboten war, „in welcher Weise immer betätigt haben und aus diesem Grund eine Verwaltungsstrafe verbüßen“, mussten „unverzüglich unter Gewährung eines Strafaufschubes aus der Haft [...] entlassen“ werden. Geldstrafen, die wegen einer poli-

tischen Betätigung, welcher Art immer, verhängt wurden, waren nicht zu vollziehen, Eintreibungen unbefristet aufzuschieben. Allen jenen Personen, die wegen einer politischen Betätigung, für welche Partei immer, in einem Verwaltungsstrafverfahren – sei es mit Geld oder mit Haft – bestraft worden waren und denen bereits ein befristeter Strafaufschub erteilt worden war, wurde auch weiterhin bis zum Eintreten der objektiven Verjährung ein Strafaufschub gewährt. Anstaltshäftlinge, die sich wegen Förderung der Bestrebungen einer verbotenen politischen Partei in Haft befanden, waren unverzüglich zu entlassen. Die Entlassung sämtlicher im Anhaltelager Wöllersdorf befindlichen „politischen Straf- und Anhaltshäftlinge“ sollte „von hierorts separat verfügt“ werden. War in einem politischen Verwaltungsstrafverfahren in der 1. Instanz das Erkenntnis zwar schon verfügt worden, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen, so war über eine vom Beschuldigten eingebrachte Berufung nur dann zu entscheiden, wenn dies ausdrücklich begehrt oder in der Berufung zu Gunsten des Beschuldigten entschieden wurde. Ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahren konnte nur zu Gunsten des Bestraften wieder aufgenommen werden. Wenn der Beschuldigte, hinsichtlich dessen ein anhängiges Strafverfahren abgebrochen worden war, oder der Bestrafte, dem ein Strafaufschub gewährt worden war, innerhalb der objektiven Verjährungsfrist (3 Jahre) neuerlich wegen einer politischen Verwaltungsübertretung bestraft wurde, war das anhängige Strafverfahren fortzuführen, beziehungsweise die restliche Strafe zu vollziehen, es sei denn, dass es sich um eine politische Übertretung handelte, die den Umständen nach als geringfügig bezeichnet werden musste.

In weiterer Folge wurde angeordnet, bis spätestens 25. Februar 1938 Verzeichnisse, „getrennt nach der politischen Parteirichtung, vorzulegen, aus denen zu entnehmen sein sollte, wieviele Verwaltungsstrafverfahren eingestellt oder ab-

¹⁶⁸ KB 17. 2. 1938, 4.

¹⁶⁹ Siehe etwa RP 17. 2. 1938, 4.

¹⁷⁰ NWJ 1. 2. 1938, 4.

¹⁷¹ Erlass GD 310.123-St.B. der GdöS/BKA an alle Sicherheitsdirektoren und den Polizeipräsidenten in Wien, OÖLA, Bezirkshauptmannschaft Ried, III Zl. 112/9/38.

gebrochen, wie viele Personen aus der Strafhaft und wie viele aus der Anhaltehaft entlassen wurden, ferner wie vielen nationalsozialistischen Parteigängern ein bereits erteilter Strafaufschub verlängert wurde“. In diesen Listen sollten Männer, Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren getrennt angeführt werden. Bei den Enthaltungen war, „um eventuellen Demonstrationen, festlichen Empfängen und ähnlichem gesichert vorzubeugen“, derart vorzugehen, „dass die Häftlinge in kleineren Gruppen zu verschiedenen Tagesstunden entlassen werden“. Außerdem sollte für eine Überwachung der abreisenden Häftlinge „tunlichst während der Fahrt und Avisierung der nach dem Wohnort des Entlassenen zuständigen Sicherheitsdienststellen“ Sorge getragen werden und Heimreise „womöglich mit der Bahn erfolgen“. Der Vollzug der Gnadenaktion war mittels Telefondepesche bis 19. Februar abends zu berichten.

Wie das „Kleine Blatt“ festhielt, erstreckte sich die Amnestie „sowohl auf Rechts als auch auf Links“ und hatte ein Ausmaß, „wie es keine Amnestie bisher gehabt“ hatte, denn auch die „Blutverbrechen“ fielen darunter.¹⁷² Die Anzahl der Amnestierten betrug laut „Kleinem Blatt“ „in ganz Österreich weniger als 500“, da bereits der größte Teil der infolge der Februar- bzw. Juliereignisse verurteilten Personen aus der Strafhaft entlassen worden war. Seither befänden sich „in den Großen Strafanstalten“ nur solche Personen, „die in leitender Stellung im Staatsdienst gestanden waren und solche Personen, die unmittelbar Blutschuld auf sich geladen hatten“, also etwa 35 Personen,¹⁷³ darunter „jene wenigen Verurteilten vom 12. Februar 1934, die [...] wegen unmittelbarer Blutschuld bisher nicht

amnestiert worden waren.“ Andere Blätter sprachen hingegen von einer Amnestie für 700 zu diesem Zeitpunkt in Haft befindlichen Personen und von 2.500 schwebenden, nun einzustellenden Verfahren.¹⁷⁴ Auch die „Reichspost“ betonte, dass in die Amnestie „selbstverständlich frühere Angehörige verschiedener politischer Richtungen einbezogen“ seien. Das „Neue Wiener Journal“ meldete, dass auch im Anhaltelager Wöllersdorf „die entsprechenden Schritte veranlaßt“ worden seien,¹⁷⁵ das Lager werde aber „vorläufig nicht aufgehoben, da sich die Amnestie auf Straftaten bis 15. d. erstreckt“.¹⁷⁶

Die ersten Entlassungen aus der Haft wurden jedenfalls bereits am Nachmittag des 17. Februar vorgenommen. Am Tag darauf wurde bereits von 250 aus dem Landesgericht I enthafteten politischen Häftlingen gesprochen, bei denen es sich „um Nationalsozialisten, Kommunisten und revolutionäre Sozialisten“ handle. Die Haftentlassung sei unter Aberkennung der Haftentschädigung mit dreijähriger Bewährungsfrist erfolgt.¹⁷⁷ Bereits am Abend des 18. Februar war die Enthaltungsaktion beendet, wobeilaut „kleinem Blatt“ die „glatte Abwicklung dieser Aktion [...] der unermüdlichen Tätigkeit der Richter, Staatsanwälte, Kanzleileiter und Justizsekretäre zu danken“ sei, „die während der beiden vergangenen Tage in Permanenzdienst standen“.¹⁷⁸

¹⁷² KB 17. 2. 1938, 4.

¹⁷³ Unter ihnen der „falsche Major“ Hudel, der wegen Teilnahme an der Ermordung Dollfuß' verurteilt worden war, der ehemalige Polizeioberkommissär Dr. Gotzmann, der ehemalige Major Seeliger sowie Dr. Rintelen; KB 17. 2. 1938, 4.

¹⁷⁴ RP 17. 2. 1938, 4; vgl. auch NWJ 18. 2. 1938, Nr. 15.895, 2.

¹⁷⁵ NWJ 18. 2. 1938, Nr. 15895, 2.

¹⁷⁶ RP 17. 2. 1938, 4.

¹⁷⁷ KB 18. 2. 1938, 2. Darüber hinaus entspreche es „dem Vertrauen, das die Berchtesgadener Zusammenkunft geschaffen hat, [...] wenn auch hinsichtlich der weiteren Existenz der Amnestierten Vertrauen herrscht“. Es sei zu hoffen, dass ihnen „verwaltungsgemäß und arbeitsmäßig alle Möglichkeiten gegeben werden, sich als vollberechtigte Mitglieder im deutschen Volksraum zu fühlen und leben zu können“, ebd., 10. 2. 1938, 4.

¹⁷⁸ KB 20. 2. 1938, 3.

Am 19. Februar 1938¹⁷⁹ konnte die „Wiener Zeitung“ berichten, dass die „Durchführung der politischen Amnestieaktion [...] zumindest in Wien in den gestrigen Abendstunden im grossen und ganzen beendet werden“ konnte, und die „Amnestiekommissionen mit größter Beschleunigung alle in Betracht kommenden Akten erledigt“ hatten, so dass an zwei Tagen „rund 540 Verhaftete [...] auf freien Fuß gesetzt worden sein“ dürften, darunter „etwa zwei Drittel Nationalsozialisten, während sich der Rest auf Kommunisten und revolutionäre Sozialisten verteilt“. Aus dem Jugendgerichtshof seien 80 Jugendliche „aller politischen Richtungen“ freigelassen worden.¹⁸⁰ Sofern die Amnestierten über keine Geldmittel verfügten, sei ihnen das „nötige Reisegeld“ ausgefolgt worden.¹⁸¹ Aufgrund der Amnestieverordnung seien an beiden Tagen auch die politischen Häftlinge aus „allen Polizeiarresten“ entlassen worden. Die „Reichspost“ sprach ebenfalls von 540 aus den beiden Straflandesgerichten entlassenen Strafhäftlingen, darüber hinaus seien aus den „Hilfsgefängnissen“ Floridsdorf und Favoriten diejenigen Insassen entlassen worden, „die aus politischen Gründen mit dem Gesetz in Konflikt gekommen“ waren. Aus den Strafanstalten Stein, Gars ten und Karlau seien 50 nationalsozialistische Juliputschisten freigelassen worden, darunter die wegen entfernter Mitschuld am Kanzlermord Verurteilten.¹⁸² Unter den Amnestierten war nun auch der von den Juliputschisten als Bundeskanzler vorgesehene, zu lebenslanger Haft verurteilte Anton Rintelen, der sich in weiterer Folge nach Deutschland begab.¹⁸³

Entlassene politische Häftlinge, „die als besonders gefährlich und radikal bekannt“ waren, sollten aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit „im Au-

ge [...] behalten“ werden, war doch auch „jede illegale Parteitätigkeit [...] nach wie vor verboten“, wie z.B. der oberösterreichische Sicherheitsdirektor klarstellte. In Bagatellfällen sollte in den ersten acht bis zehn Tagen nach der Amnestie aber „ein schärferes Einschreiten“ nach Möglichkeit vermieden werden. Durch „taktvolle Abmahnungen und massvolles Einschreiten“ würde „dem Sinne und dem Geiste der Amnestie am ehesten Rechnung getragen werden.“¹⁸⁴

Zur „Februaramnestie“ hielt Karl Itzinger, Redakteur und Zeitungsverleger in Wels sowie Schriftsteller, Mitglied des Stabes der illegalen SA-Obergruppe Österreich und Führer des „Freikorps Oberland“ 1938 in seinem „Tagebuch vom 10. Februar bis 13. März 1938“ am 16. Februar fest:¹⁸⁵ „Überhaupt scheint sich [...] eine Entwicklung vorzubereiten, die ganz weite Kreise zieht. Dafür zeugt auch die erste Tat der neuen Regierung, d.i. die Erlassung einer allgemeinen Amnestie für alle politischen Straftaten, die bis gestern durch eine in Österreich ansässige Person begangen worden sind. Freilich ist diese Strafnachsicht an die Bedingung des politischen Wohlverhaltens bis 31. Dezember 1941 geknüpft, aber das kann doch nicht mehr als eine Formsache sein, denn nicht einmal Herr Miklas wird sich einbilden, daß wir zu Weihnachten 1941 noch ein Österreich in der gegenwärtigen Form haben. Aber das ist schließlich Nebensache, jedenfalls ist es sehr erfreulich, daß jetzt nicht nur die vielen Eingesperrten aus den Kerkern kommen, sondern die entzogenen Pensionen und Unterstützungen wieder ausbezahlt und die zahllosen Maßregelungen von Schülern wieder zurückgenommen werden.“ Am 17. Februar vermerkte er: „Heute ist für alle nationalen

¹⁷⁹ WZ 19. 2. 1938, 2.

¹⁸⁰ So auch KB 19. 2. 1938, 4.

¹⁸¹ Ebd.

¹⁸² RP 19. 2. 1938, 2.

¹⁸³ Protokolle IX/5, Nr. 1035, 11. 7. 1936, 306, Anm. 27.

¹⁸⁴ Richtlinien des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Oberösterreich, 18. 2. 1938 an alle Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeibehörden, SD Zl. 10.600/3/A-1938/pol, OÖLA, Bezirkshauptmannschaft Ried, III Zl. 112/9/38.

¹⁸⁵ ITZINGER, Tagebuch 13.

Menschen in Österreich ein Tag reinsten Freude! Die Kerkertüren haben sich überall geöffnet, viel hundert politische Häftlinge wurden der Freiheit und den Ihren wiedergegeben. [...] Sogar der Zorn, der sich jahrelang gegen Schuschnigg und seine Helfer und Helfershelfer richtete, scheint wie weggeblasen [...] Ein Welle von Liebe schwellt den Befreiten entgegen, die leuchtenden Auges mit erhobener Hand und mit gläubigem „Heil Hitler“ vor die Gesinnungsgenossen treten. Fürwahr es sind tapfere, prächtige Männer, die ihr Alles gaben um der Idee willen, an die sie felsenfest glauben. Sie sind nicht zermürbt, sondern noch mehr gehärtet worden hinter den Gitterstäben der Kerker eines Systems, das sich „christlich“ nennt“.

Aus den Reihen der linken Opposition wurde aufgrund der „Februarnestie“ z.B. der (1939 im KZ Buchenwald ermordete Schriftsteller Jura Soyfer entlassen, der wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke angeklagt war, stand er doch im Verdacht, Leiter des Agitationsbüros der KPÖ zu sein und den Pressedienst der ‚Roten Fahne‘ zu redigieren“.¹⁸⁶ Dass bei der Amnestie „auch die Linken dabei“ waren, berichtet auch Theodor Heinisch,¹⁸⁷ der Mitbegründer der im Untergrund wirkenden Freien Angestelltengewerkschaft. Dies betraf z.B. den Kommunisten Ernst Burger,¹⁸⁸ aber auch viele andere „Leute, die aus dem Gefängnis oder aus dem Lager Wöllersdorf freigekommen waren“,¹⁸⁹ wie etwa den Schutzbündler Ferdinand Strasser,¹⁹⁰ die Revolutionäre Sozialistin Rudolfine Muhr,¹⁹¹ den Trotzlisten

Karl Fischer¹⁹² und den Kommunisten Franz Leitner.¹⁹³

8. Nach dem „Anschluss“

Die vollständige „Amnestierung“ der Nationalsozialisten erfolgte schließlich nach dem „Anschluss“ 1938 mit dem Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938,¹⁹⁴ das eine erheblich weiter gehende Amnestie sowohl gerichtlicher Delikte als auch von Verwaltungsübertretungen brachte.¹⁹⁵ Verurteilungen wegen Betätigung für die seinerzeit verbotene NSDAP hatten überhaupt „als nicht erfolgt“ zu gelten. Darüber hinaus wurde die Amnestie auch „ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafen“ für solche Straftaten gewährt, „zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken im Lande Österreich hat hinreissen lassen“. Von dieser Strafnachsicht ausgenommen waren nur Hoch- und Landesverrat, also, Justizminister Franz Hueber¹⁹⁶ zufolge, „ganz allgemein volksfeindliche Handlungen, deren Ausführung eine gemeine Gesinnung des Täters, wie Eigennutz, Rachsucht und dergleichen, erkennen läßt“. Es sei nun „eine selbstverständliche Dankespflicht gegenüber allen Kämpfern unsrer Bewegung, daß im Überschwang geschehene Straftaten ohne Rücksicht auf die Höhe der verhängten Strafe amnestiert werden. Wer in Notwehr handelt, kann nicht bei jedem Schritt ängstlich prüfen, ob er den Angreifer nicht etwa zu hart anpackt.“

¹⁹² Siehe zu ihm KELLER, Gulag von Ost und West.

¹⁹³ BAUER, Kurzbiografien.

¹⁹⁴ GBILÖ 108/1938.

¹⁹⁵ Erlass des Reichsstatthalters in Österreich/ Staatssekretär für das Sicherheitswesen, Zl. 4.444-00/V.u.R./ 1938 an alle Landeshauptmannschaften und den Wiener Magistrat und alle Polizeiverwaltungen, OöLA, Bezirkshauptmannschaft Ried.

¹⁹⁶ „Kleine Volks-Zeitung“ 13. 5. 1938, http://www.doew.at/thema/thema_alt/wuv/maerz38/uebergriffe.html (1. 6. 2012), Nr. 33.

¹⁸⁶ EBNER, Wir versuchen es über die Berge.

¹⁸⁷ HEINISCH, Verhindern, was uns bedroht.

¹⁸⁸ <http://www.klahrgesellschaft.at/KaempferInnen/Burger.html> (1. 6. 2012).

¹⁸⁹ HEINISCH, Verhindern, was uns bedroht .

¹⁹⁰ ÖBL. Bd. 13, 62.

¹⁹¹ Vgl. MUHR, Unsere Zeit kommt.

Da die „Revolution“ aber zu Ende sei, „müsse von „jedem Volksgenossen verlangt werden, daß er nunmehr die Anordnungen unsres Führers und seine Gesetze peinlich genau beobachtet und unter keinem Vorwand sich das Recht herausnimmt, nach errungenem Sieg auf eigene Faust den Kampf fortzusetzen.“

Was die Amnestierung derjenigen, die „im Zuge des „Kampfes gegen Nationalsozialismus oder Faschismus“ strafbare Handlungen in der Zeit seit 5. März 1933 begangen hatten, anbelangt, so geschah diese freilich erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, und zwar mit dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz vom Juli 1945.¹⁹⁷ 2012 erfolgte schließlich die rückwirkende Aufhebung aller noch in Rechtskraft stehenden, bis 12. März 1938 ergangenen verurteilenden Entscheidungen der Sonder- und Standgerichte sowie der ordentlichen Strafgerichte, soweit sie wegen Taten, die zwischen 6. März 1933 und 12. März 1938 „im Kampf um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich“ im Sinne des Opferfürsorgegesetzes begangen wurden oder „wegen des Ausdrucks einer darauf gerichteten politischen Meinung“ erfolgten. Darüber hinaus spricht das Gesetz auch explizit die Rehabilitierung der betroffenen Personen aus, stehe doch die „Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt zum Rechtsnachteil derjenigen, die sich in Wort und Tat für ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich eingesetzt haben, gerade wegen dieser Handlungen“ im Widerspruch zu den „demokratischen Prinzipien.“ Alle nun rückwirkend

¹⁹⁷ Gesetz vom 3. 7. 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBI. 48/1945, ergänzt durch die Verordnung der Provisorischen Staatsregierung vom 5. 9. 1945, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 3. 7. 1945, StGBI. 48/1945, über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz).

aufgehobenen Urteile und Bescheide wurden als „Unrecht im Sinne des Rechtsstaates“ erklärt und die Betroffenen im Ausmaß der Aufhebung für rehabilitiert erklärt.¹⁹⁸

Korrespondenz:

Ao.Univ.-Prof. Ilse Reiter-Zatloukal
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, Österreich
ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at

Abkürzungen:

AdtaP	Akten zur deutschen Auswärtigen Politik
AZ	Arbeiter-Zeitung
BKA	Bundeskanzleramt
GBILÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GdöS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
KB	Das Kleine Blatt
NFP	Neue Freie Presse
NJW	Neues Wiener Journal
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon
RP	Reichspost
SD	Sicherheitsdirektion
SDAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei
Ser.	Serie
V.u.R.	Amt für Verwaltung und Recht
WZ	Wiener Zeitung

¹⁹⁸ Siehe ausf. REITER-ZATLOUKAL, „Unrecht im Sinne des Rechtsstaats“.

Quellen und Literatur:

- Akten zur deutschen Auswärtigen Politik, Ser. C: 1933–1937: Das Dritte Reich. Die erste Jahre, Bd. IV/1: 1. April bis 13. September 1935 (Göttingen 1975); Bd. V/2: 26. Mai bis 31. Oktober 1936, (Göttingen 1977); Ser. D (1937–1945), Bd. 1: Von Neurath zu Ribbentrop (September 1937–September 1938) (Baden-Baden 1950).
- Kurt BAUER, Kurzbiografien bekannter linker Anhaltgefangene 1933–1938, <http://www.kurt-bauer-geschichte.at/PDF-Materialien/Kurzbiografien-linker-Anhaltgefangene.pdf> (abgerufen am 1. 6. 2012).
- Johann BÖHM, Erinnerungen aus meinem Leben (Wien 1986).
- Werner BUNDSCHUH, Anmerkungen zum Lebenslauf von Anton Linder (1880 bis 1958), <http://www.malingesellschaft.at/pdf/bundschuh-linder1995> (abgerufen am 1. 12. 2012).
- Gerhard BOTZ, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918–1938 (München 1976).
- Geheimer Briefwechsel Mussolini – Dollfuß. Mit einem Vorwort von Vizekanzler Dr. Adolf Schärf, erläuternder Text von Karl Hans Sailer (Wien 1949).
- Dimitri DIMOULIS, Die Begnadigung in vergleichender Perspektive. Rechtsphilosophische, verfassungs- und strafrechtliche Probleme (= Strafrechtliche Abhandlungen NF 97, Berlin 1996).
- Hugo EBNER, Wir versuchen es über die Berge, <http://www.doew.at/frames.php?/service/archiv/eg/ebner1.html> (abgerufen am 1. 6. 2012).
- Ulrich EICHSTÄDT, Von Dollfuß zu Hitler. Geschichte des Anschlusses Österreichs 1933–1938 (Wiesbaden 1955).
- Erich FÜHRER, Denkschriften 1936/37, in: Wolfgang Putschek, Ständische Verfassung und autoritäre Verfassungspraxis in Österreich 1933–1938 mit Dokumentenanhang. Verfassung und Verfassungswirklichkeit. (Rechtshistorische Reihe 109, Frankfurt am Main–New York 1993).
- Friedrich FUNDER, Als Österreich den Sturm bestand. Aus der Ersten in die Zweite Republik (Wien–München 1957).
- Winfried R. GARSCHA, Opferzahlen als Tabu. Totengedenken und Propaganda nach Februaraufstand und Juliputsch 1934, in: Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Pia SCHÖLNBERGER (Hgg.): Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien u.a.) 111–128.
- Winfried R. GARSCHA, Nationalsozialisten in Österreich 1933–1938, in: Emmerich TALOS, Wolfgang NEUGEBAUER (Hgg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938 (= Politik und Zeitgeschichte 1, Wien 2005) 100–120.
- Gertrud GERHARTL, Sozialisten, in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich. Eine Dokumentation, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Bd. 1: 1934–1938 (Wien 1987).
- Peter GORKE, Anton Rintelen (1876–1946). Eine polarisierende steirische Persönlichkeit. Versuch einer politischen Biographie (phil. Diss. Univ. Graz 2002).
- Wilhelm HEINCZ, Tilgungs- und Gnadenrecht. Mit Beispielen aus allen Rechtsfällen (Graz [1963]).
- Theodor HEINISCH, Verhindern, was uns bedroht, <http://www.doew.at/frames.php?/service/archiv/eg/heinisch1.html> (abgerufen am 1. 6. 2012).
- Karl Hans HEINZ, E. K. Winter, Ein Katholik zwischen Österreichs Fronten 1933–1938 (Wien u.a. 1984).
- Viktoria HERTLING, „... irgendwie doch einen Erfolg gehabt.“ Die Austro-American Tribune in New York (1942–1945), in: Dieter SEVIN (Hg.): Resonanz des Exils. Gelungene und misslungene Rezeption deutschsprachiger Exilautoren (Amsterdam–Atlanta 1992) 34–50.
- Everhard HOLTMANN, Politische Tendenzjustiz während des Februaraufstands 1934, in: Das Jahr 1934: 12. Februar. Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974 (= Veröffentlichungen/Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938 2, Wien 1975) 114–138.
- Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten (Wien 1947).
- Josef HOFMANN, Der Pfrimer-Putsch. Der steirische Heimwehrprozess des Jahres 1931 (= Publikationen des Österreichischen Instituts für Zeitgeschichte 4, Graz u.a. 1965).
- Everhard HOLTMANN, Zwischen „Blutschuld“ und Befriedung: Autoritäre Julijustiz, in: Das Jahr 1934: 25. Juli. Protokoll des Symposiums in Wien am 8. Oktober 1974 (= Veröffentlichungen/Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938 3, Wien 1975) 36–45.
- Everhard HOLTMANN, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und

- autoritäres Regime in Österreich 1933–1938 (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 1, Wien 1978).
- Robert HOLZBAUER, Ernst Karl Winter (1895–1959). Materialien zu seiner Biographie und zum konservativ-katholischen politischen Denken in Österreich 1918–1938 (phil. Diss. Univ. Wien 1992).
- Karl ITZINGER, Tagebuch vom 10. Februar bis 13. März 1938. Ein Überblick über die letzte Tages des Kampfes und die ersten Tage des Sieges (Linz 1938).
- Fritz KELLER, In den Gulag von Ost und West. Karl Fischer. Arbeiter und Revolutionär (Frankfurt am Main 1980).
- Lajos KERÉKES, Abenddämmerung einer Demokratie. Mussolini, Gömbös und die Heimwehr (Wien 1967).
- Robert KRIECHBAUMER (Hg.), Österreich! und Front Heil!. Aus den Akten des Generalsekretariats der Vaterländischen Front. Innenansichten eines Regimes (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 23, Wien u.a. 2005).
- Franz LANGOTH, Kampf um Österreich. Erinnerungen eines Politikers (Wels 1951).
- Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 (Wien 1957–), Bd. 13, 184, 362, auch auf http://www.biographien.ac.at/oebl_13/184.pdf; http://www.biographien.ac.at/oebl_13/362.pdf (abgerufen am 1. 12. 2012).
- Alfred MALETA, Der Sozialist im Dollfuß-Österreich. Eine Untersuchung der Arbeiterfrage (Linz 1936).
- Manfred MARSCHALEK, Der Wiener Schutzbundprozess 1935, in: Karl R. STADLER (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien u.a. 1986) 381–428.
- Manfred MARSCHALEK, Der Wiener Sozialistenprozess, in: Karl R. STADLER (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien u.a. 1986) 429–490.
- Klaus MARXEN, Rechtliche Grenzen der Amnestie (= Forum Rechtswissenschaften 13, Heidelberg 1984).
- Barry McLOUGHLIN, Hans SCHAFRANEK, Walter SZEVEVA, Aufbruch – Hoffnung – Untergang. Österreicherinnen und Österreicher in der Sowjetunion 1925–1945 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 64, Wien 1997).
- Barry McLOUGHLIN, Hans SCHAFRANEK, Österreicher im Exil. Sowjetunion 1934–1945. Eine Dokumentation, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 1999).
- Christian MIKISCH, Die Gnade im Rechtsstaat. Grundlinien einer rechtsdogmatischen, staatsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Neukonzeption (= Europäische Hochschulschriften II/1848, Frankfurt am Main u.a. 1996).
- KARL MÜNICHREITER, Ich sterbe, weil es einer sein muss. Karl Münichreiter 1891–1934. Erinnerungen des Sohnes (Wien 2004).
- Rudolfine MUHR, Wir haben gewusst: Unsere Zeit kommt, <http://www.doew.at/frames.php?/service/archiv/eg/muhr3.html> (abgerufen am 1. 6. 2012).
- Rudolf NECK, Koloman Wallisch 1934, in: Karl R. STADLER (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien u.a. 1986).
- Wolfgang NEUGEBAUER, Standgerichtsbarkeit und Todesstrafe in Österreich 1933 bis 1938, in: Erika WEINZIERL u.a. (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 1 (Wien 1995) 317–327.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938, in: Emmerich TALOS, Wolfgang NEUGEBAUER (Hgg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938 (= Politik und Zeitgeschichte 1, Wien 2005) 298–313.
- Bruce F. PAULEY, Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklung in Österreich (Wien 1988).
- Julia PRÖLL, Gnade und Amnestie im Strafrecht: Störfaktoren oder notwendiges Korrektiv (jur. Diss. Univ. Graz 2001).
- Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII: Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Bd. 3: 22./23. März 1933 bis 14. Juni 1933 (Wien 1983), Bd. 7: 24. April 1934 bis 27. Juli 1934 (Wien 1986); Abt. IX: Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg: Bd. 1: 30. Juli 1934 bis 26. Oktober 1934 (Wien 1988); Bd. 2: 30. Oktober 1934 bis 24. Mai 1935 (Wien 1993), Bd. 5: 19. März 1936 bis 24. Juli 1936 (Wien 2001).
- Ilse REITER, Die Ausbürgerungsverordnung vom 6. August 1933, in: Ingrid BÖHLER u.a. (Hgg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte (Innsbruck u.a. 2010) 845–854.
- Ilse REITER, Christiane ROTHLÄNDER, Staatsbürgerschaftsentzug und Geschlechterdifferenz. Rechtsgrundlagen und Ausbürgerungspraxis 1933 bis 1938 am Beispiel Wien, in: L'homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 21/2 (2010) 135–153.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933–1938, in: BRGÖ 1 (2011) 291–316.

- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und „innere Sicherheit“ in Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, in: Karl HÄRTER, Beatrice DE GRAF (Hgg.): Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 68, Frankfurt am Main 2012) 271–320.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, „Unrecht im Sinne des Rechtsstaats – Das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2012, in: Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Pia SCHÖLNBERGER (Hgg.): Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien u.a.) 327–346.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Repressivpolitik und Vermögenskonfiskation 1933–1938, in: Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Pia SCHÖLNBERGER (Hgg.): Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien u.a. 2012) 61–76.
- Christiane ROTHLÄNDER, Die Durchführungspraxis des politisch motivierten Vermögensentzugs 1933–1938, in: Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Pia SCHÖLNBERGER (Hgg.): Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien u.a. 2012) 77–93.
- Christiane ROTHLÄNDER, Die Anfänge der Wiener SS (Wien u.a. 2012)
- Adolf SCHÄRF, Erinnerungen aus meinem Leben (Wien 1963).
- Pia SCHÖLNBERGER, „Ein Leben ohne Freiheit ist kein Leben“. Das „Anhaltelager“ Wöllersdorf 1933–1938, in: Ilse REITER-ZATLOUKAL, Christiane ROTHLÄNDER, Pia SCHÖLNBERGER (Hgg.): Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime (Wien u.a. 2012) 94–110.
- Pia SCHÖLNBERGER, „Eine Klausur umdrahteten Bereichs“. Das „Anhaltelager“ Wöllersdorf 1933–1938 (phil. Diss. Univ. Wien 2012).
- Kurt SCHUSCHNIGG, Dreimal Österreich (Wien 1937).
- Kurt SCHUSCHNIGG, Ein Requiem in Rot-Weiß-Rot (Wien 1978).
- Schwarzbuch der österreichischen Diktatur. Recht und Gesetz unter Dr. Schuschnigg. Tatsachen, nichts als Tatsachen (Brüssel 1934).
- Katalin SOÓS, Koloman Wallisch. Eine politische Biographie (= Materialien zur Arbeiterbewegung 57, Wien–Zürich 1990).
- Frank SÜß, Studien zur Amnestiegesetzgebung (= Studien zum öffentlichen Recht 852, Berlin 2011).
- Karl R. STADLER, Opfer verlorener Zeiten. Geschichte der Schutzbund-Emigration 1934. Mit einem Vorwort von Bruno Kreisky (Wien 1974).
- Wilhelm SVOBODA, Franz Olah. Eine Spurensicherung (Wien 1990).
- Gabriele VOLSANSKY, Pakt auf Zeit. Das deutsch-österreichische Juli-Abkommen 1936 (Wien u.a. 2001).
- Franz WINKLER, Die Diktatur in Österreich (= Weltmachtprobleme 6, Zürich-Leipzig 1935).
- Thomas ZAVADIL, Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs 1933 (jur. Diss. Univ. Wien 1997).